

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 23. April 2026 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 47/2025.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Claus Faller

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Christine Ebner
StR. DI. (FH) Markus Schiffer
StR. Markus Stefan

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Philipp Schober MSc
GR. Benno Wassermann
GR. Philipp Landsiedler
GR. Herwig Genser
GR. Sylvia Petschar (ab Tagesordnungspunkt 02) Vzbgm.)
GR. Hubert Rudifieria
GR. Peter Unterzaucher
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Josef Hans Mößler
GR. DI. Christian Kari
GR. Elena Penker
GR. Heinrich Penker
GR.-Ers. Othmar Pölzer
GR.-Ers. Richard Pschernig
GR.-Ers. Barbara Stefan

Nicht anwesend und
entschuldigt: GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Frank Muzikar
GR. Gerald Stoxreiter

Weiters anwesend: Finanzverwalter Hannes Truskaller
Bezirkshauptmann Mag. Mag. (FH) Markus Lerch

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 47/2025.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters gemäß § 24 K-AGO**
- 02) Angelobung des Vizebürgermeisters gemäß § 25 K-AGO**
- 03) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 04) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich der Regelungen für Rücklagen
- 05) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anzahl der Ausschüsse, des Wirkungskreises der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten sowie die Besetzung der neuen Ausschüsse einschließlich der Wahl der Obmänner entsprechend den Vorberatungen im Stadtrat
- 06) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Neunominierung von Vertretern der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
 - a) Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge
 - b) Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau
 - c) Tourismusregion Katschberg-Lieser-Maltatal
 - d) KIZE Fischertratten - Kuratorium
- 07) Reinhaltverband Lieser- und Maltatal;**
Beratung und Beschlussfassung über den neuen Bürgerschaftsvertrag für das interkommunale Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal
- 08) Abfallbeseitigung;**
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei der Betreuung der Altglassammelstellen im Gemeindegebiet Gmünd
- 09) KLAR! Nockregion;**
Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Projektes KLAR! Nockregion
- 10) Ganztägige Schulform Volksschule Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Umsetzung der ganztätigen Schulform in der Volksschule Gmünd aufgrund der durchgeführten Ausschreibung der Leistungen für das Schuljahr 2026/27
- 11) Verein „EEG Lieser-Maltatal II“**
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd am Verein „EEG Lieser-Maltatal II“ einschließlich der Statuten sowie der Festlegung der Zählpunkte
- 12) Örtliche Raumplanung;**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Überarbeitung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes auf Basis der aktuellen Bestimmungen des K-ROG
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Revision des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Stubeck

13) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Grundstücke

14) ABA Gmünd – BA 91;

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusses für den Bereich Burgstaller in der Ortschaft Perau

15) Projekt „Busterminal Gmünd“;

Bericht über den Umsetzungsstand und Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weitere Arbeiten

16) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde GZ 6617-1/22 von DI. Horst Klampferer im Bereich der Ortschaft Karnerau
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH für den Durchgang, die Stromzuleitung sowie die Nutzung der Vitrinen

17) Künstler:innenstadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens samt Abschluss einer Fördervereinbarung

18) Freibad Gmünd – Buffet;

Bericht über den Stand der Neuverpachtung des Buffets und allfällige Übertragung der Vergabe an den Stadtrat

19) Alte Burg Gmünd - Restaurant;

Bericht über den Stand der Neuverpachtung des Restaurants und allfällige Übertragung der Vergabe an den Stadtrat

20) Wohnungsangelegenheiten;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung Gries an Lieser 73/2. OG/Tür 2

21) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Dienstvertrages von Frau Bernadette Peitler
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Dienstvertrages von Frau Lena Steiner

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Christian Kari und Herr GR. Peter Unterzaucher bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Herr Bgm. Faller berichtet, dass folgende Frage vorliegen:

Fragen von GR. Philipp Schober:

Aus welchen Gründen wurde die Kundmachung zur Erlassung der integrierten Flächenwidmungs -und Bebauungsplanung für das H2-Forschungsprojekt Liesertal vorgenommen?

Anmerkung: Da die hierfür maßgeblichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Auflage unvollständig sind.

Herr Bgm. Faller sagt dazu, dass das Verfahren vorgeprüft wurde. Die Gemeinde hat die Verpflichtung dieses ordnungsgemäß abzuarbeiten. Die Kundmachung wurde deshalb durchgeführt um von den Fachabteilungen die erforderlichen Gutachten einfordern zu können. Wenn alle Voraussetzungen für das gesamte Projekt gegeben sein werden, wird der Gemeinderat sich mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Derzeit ist vor allem das Verfahren für das beantragte Wasserkraftwerk am Lieserfluss noch offen.

01) Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters gemäß § 24 K-AGO

Gesonderte Niederschrift über die Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters und der Angelobung gemäß Beilage zu dieser Niederschrift.

02) Angelobung des Vizebürgermeisters gemäß § 25 K-AGO

Gesonderte Niederschrift über die Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters und der Angelobung gemäß Beilage zu dieser Niederschrift.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Bezirkshauptmann Mag. Mag. (FH) Markus Lerch die Sitzung um 19.10 Uhr,.

03) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Rudifieria berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 5. März 2026 eine Sitzung des Ausschusses durchgeführt wurde. Bei dieser Sitzung wurden die restlichen Belege des Jahres 2025 sowie der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2025 geprüft. Es wurden keinerlei Mängel festgestellt und sind auch keine Fragen im Ausschuss aufgetreten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

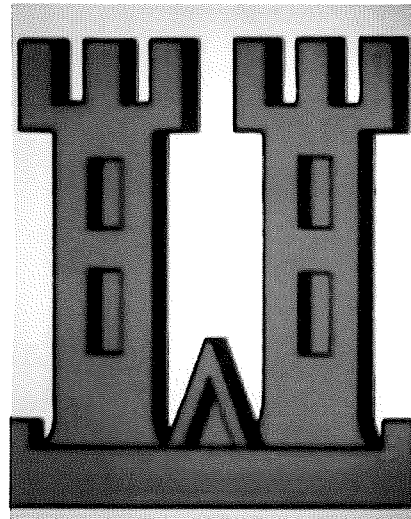
04) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich der Regelungen für Rücklagen

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025. Der Entwurf wurde durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geprüft, entsprechend kundgemacht und den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des digitalen Gemeinderates im vollen Umfang zur Verfügung gestellt.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2025

- 1) Entwurf RA 2025
- 2) Detailübersicht Drei-Komponenten Haushalt:
 - *Ergebnisrechnung (GuV)
 - *Finanzierungsrechnung (Cash-Flow)
 - *Vermögensrechnung (Bilanz)
- 3) Bereichsbudgets (Gruppen 0-9)
- 4) Gemeindeaufsicht/ Begutachtung Entwurf RA 2025
 - *Ergebnis hoheitlich operative Eigenfinanzierungskraft
 - *RL Entnahmen lt. Vorgabe Aufsicht
 - *RL Holztratte 6

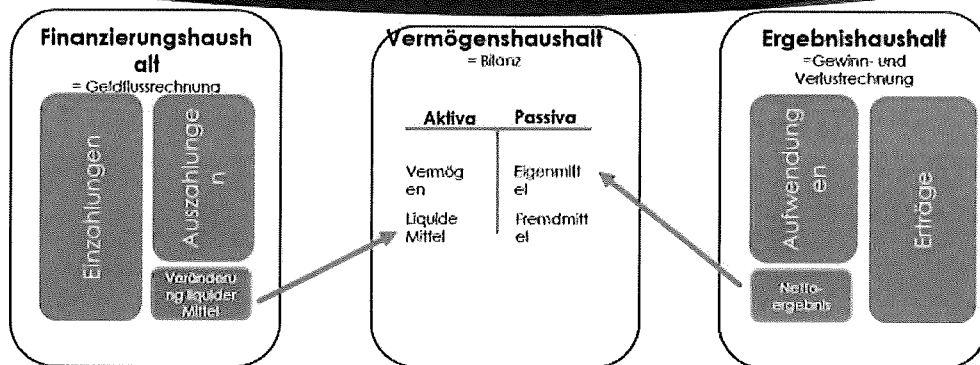


GR 23.4.2025



Gemeindeverbund im Fürstentum
Finanzverwaltung Rechnungsabschluss 2025

Drei-Komponenten Haushalt VRV 2015



GR 23.4.2025

1) Entwurf RA 2025



Gemeindeverbund im Fürstentum
Finanzverwaltung Rechnungsabschluss 2025

Entwurf Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025

GR 23.4.2025

1) Entwurf RA 2025



Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Finanzverwaltung Rechnungsabschluss 2025

Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Rechnungsabschlussentwurf 2025

GKZ 202509

Ergebnserstellung RA Gesamthaushalt - interne Vergleichen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -zuteilungsgruppe (I. Ebene)	RA 2025	VA 2024	Differenz	RA 2024
I	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	6.151.629,60	5.858.509,00	293.229,60	5.764.284,53
I	212	Erträge aus Transfers	2.404.274,39	1.825.200,00	579.074,39	2.057.191,92
I	213	Finanzerträge	2.472,54	100,00	2.372,54	5.396,41
SU	21	Summe Erträge	8.557.777,12	7.683.709,00	874.067,12	7.824.762,85
I	221	Personalaufwand	1.132.951,11	1.392.400,00	-259.448,89	1.070.643,72
I	222	Sachaufwand	3.101.671,01	2.281.500,00	820.171,01	3.182.211,59
I	223	Transfertaufwand	3.654.453,63	3.666.400,00	-11.946,37	3.268.603,67
I	224	Finanzaufwand	273.260,65	201.500,00	71.760,65	293.712,22
SU	22	Summe Aufwendungen	8.361.816,00	7.341.300,00	1.020.516,00	7.818.176,50
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	195.961,12	-258.590,00	454.551,12	84.586,35
I	230	Einzahlungen von Haushaltsrücklagen	200.000,00	0,00	200.000,00	189.042,29
I	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	1.470,20	0,00	1.470,20	13.401,72
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	200.429,53	0,00	200.429,53	174.640,51
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	396.390,65	-258.590,00	654.980,65	303.226,87

GKZ 21.4.2025

1) Entwurf RA 2025



Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Finanzverwaltung Rechnungsabschluss 2025

Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Rechnungsabschlussentwurf 2025

GKZ 202509

Ergebnserstellung RA Gesamthaushalt - interne Vergleichen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -zuteilungsgruppe (I. Ebene)	RA 2025	VA 2025	Differenz
I	111	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	1.561.561,09	6.202.100,00	-4.640.538,91
I	112	Einzahlungen aus Transfers	1.081.250,17	1.414.700,00	-333.449,83
I	113	Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.472,54	100,00	2.372,54
SU	11	Summe Einzahlungen operative Gehörung	2.643.283,80	7.617.000,00	-4.973.716,20
I	121	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.565.757,83	1.589.000,00	-23.242,17
I	122	Auszahlungen aus Sachaufwand	2.184.747,52	2.236.400,00	-51.652,48
I	123	Auszahlungen aus Transfers	1.495.672,11	1.808.500,00	-312.827,89
I	124	Auszahlungen aus Finanzaufwand	273.260,65	201.500,00	71.760,65
SU	12	Summe Auszahlungen operative Gehörung	5.519.438,11	5.835.300,00	-315.861,89
SA1	SA1	Saldo (1) Differenz aus der operativen Gehörung (11-12)	-2.876.154,31	-208.300,00	-2.667.854,31
I	131	Einzahlungen aus der Investivtätigkeit	163.903,00	121.300,00	42.603,00
I	132	Einz. u.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewährte Vorschüsse	247,60	0,00	247,60
I	133	Einzahlungen aus Kapitalerträgen	500.017,50	121.000,00	379.017,50
SU	13	Summe Einzahlungen investive Gehörung	664.167,10	242.300,00	421.867,10
I	141	Auszahlungen aus der Investivtätigkeit	565.537,37	1.470.100,00	-904.562,63
I	142	Aus. u.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewährte Vorschüsse	0,00	0,00	0,00
I	143	Auszahlungen aus Kapitalerträgen	405.499,19	238.000,00	167.499,19
SU	14	Summe Auszahlungen investive Gehörung	1.071.036,56	1.708.100,00	-637.063,44
SA2	SA2	Saldo (2) Differenz aus der investiven Gehörung (13-14)	-406.869,46	-1.505.800,00	1.098.930,54
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-3.283.023,77	-2.714.100,00	-568.923,77

GKZ 21.4.2025

1) Entwurf RA 2025



Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Finanzverwaltung Rechnungsabschluss 2025

Stadtgemeinde Grund in Kärnten

Rechnungsabschlussentwurf 2025

GKZ 202509

Ergebnserstellung RA Gesamthaushalt - interne Vergleichen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -zuteilungsgruppe (I. Ebene)	RA 2025	VA 2025	Differenz	RA 2024
I	351	Einzahlungen aus der Addition von Finanzerträgen	501.453,20	599.892,00	-98.438,80	561.723,71
I	352	Einz. durch Kapitalerträge d. dem. Finanzm. m. Grund	0,00	0,00	0,00	0,00
I	353	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzinvestivtätigkeit	501.453,20	599.892,00	-98.438,80	561.723,71
I	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	507.996,00	570.100,00	-62.104,00	588.945,99
I	362	Aus. durch Kapitalerträge d. dem. Finanzm. m. Grund	0,00	0,00	0,00	0,00
I	363	Auszahlungen für den Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzinvestivtätigkeit	507.996,00	570.100,00	-62.104,00	588.945,99
SA4	SA4	Saldo (4) Differenz aus der Finanzinvestivtätigkeit (35-36)	-6.542,80	-70.208,00	63.665,20	-127.222,28
SA5	SA5	Saldo (5) Differenz aus VA-investiver Gehörung (SA3+SA4)	-3.289.566,57	-2.714.800,00	-574.766,57	-3.415.008,56
I	370	Einzahlungen aus operativer Gehörung für investive Vorhaben	25.674,14	16.100,00	9.574,14	15.574,14
I	371	Auszahlungen aus operativer Gehörung für investive Vorhaben	25.674,14	16.100,00	9.574,14	15.574,14
SA6	SA6	Saldo Differenz aus operativer Gehörung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00
I	411	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Erträgen	414.422,24	0,00	414.422,24	0,00
I	412	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
I	413	Einz. aus Aufw. von zur Käuferschutzung einges. Geldvermögen	16.779,62	0,00	16.779,62	0,00
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gehörung	431.201,86	0,00	431.201,86	0,00
I	421	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Erträgen	431.201,86	0,00	431.201,86	0,00
I	422	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
I	423	Ausw. zur Tilg. von zur Käuferschutzung einges. Geldvermögen	16.779,62	0,00	16.779,62	0,00
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gehörung	447.981,48	0,00	447.981,48	0,00

GKZ 21.4.2025

1) Entwurf RA 2025



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung Rechnungswesen

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Rechnungsabschlussentwurf 2025
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

GRZ 20008

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2025	VA 2025	Differenz	RA 2024
SA6	SA6	Saldo (6) Geldfluss aus nicht VA-wirksamen Gebarung (41-42)	151.439,17			115.008,80
SA7	SA7	Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmittel (SA3+SA8)	163.987,17			-493.628,44
Verprobung						
A		Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2024)	162.064,33			
B		Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2024)	604.704,52			
C		Endbestand liquide Mittel (31.12.2025)	255.308,77			
D		Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2025)	653.450,19			
Veränderung der Summe der Zahlungsmittel (= (C+D) - (A+B))			163.987,17			

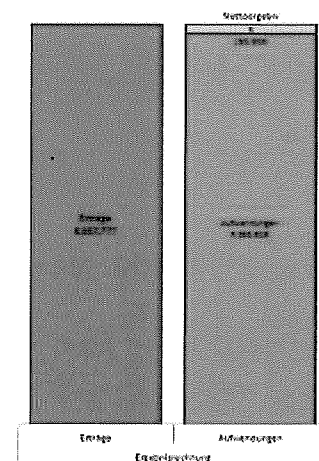
GRZ 20008

2) Gesamthaushalt - Ergebnisrechnung



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung Rechnungswesen

Ergebnisrechnung (GuV)	RA 2025	VA 2025
Erträge	€ 8.557.777,12	1.585.100,00
Aufwendungen	€ 8.361.818,08	7.944.000,00
Nettoergebnis (SA0)	€ 195.959,06	- 258.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 200.905,81	-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 1.476,28	-
Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. (SA00)	€ 455.388,69	- 258.900,00



Rücklagenveränderung

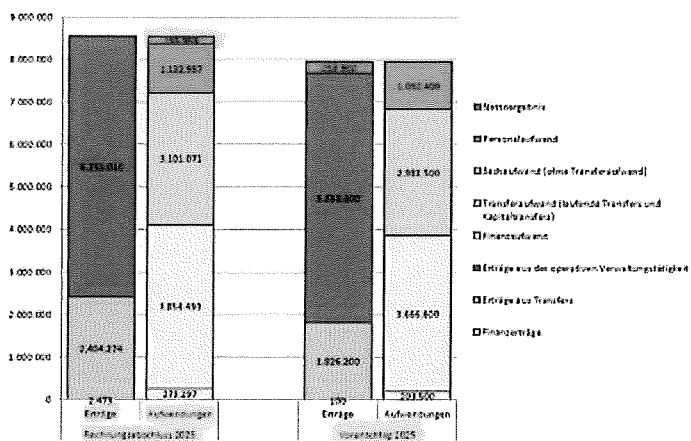
in Euro	Rechnungsabschluss 2024	Voranschlag 2025	Differenz
Nettoergebnis	195.959	258.900	454.859
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	200.906	0	200.906
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.476	0	1.476
Summe	259.430	0	259.430
Nettoergebnis nach Rücklagenveränderung	455.389	258.900	714.289
Stand der Haushaltsrücklagen zum 31.12.	0	259.430	259.430

GRZ 20008

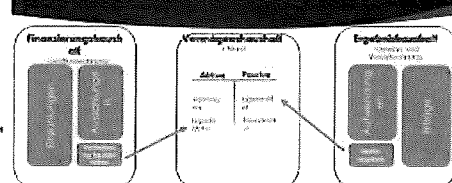
2) Gesamthaushalt - Ergebnisrechnung



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung Rechnungswesen



Drei-Komponenten Haushalt VRV 2015



GRZ 20008

2) Gesamthaushalt - Finanzierungsrechnung



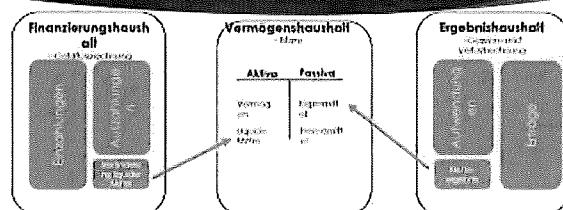
Stadtverwaltung Karlsruhe im Quartier

Finanzverwaltung - Rechnungswesen - 2025

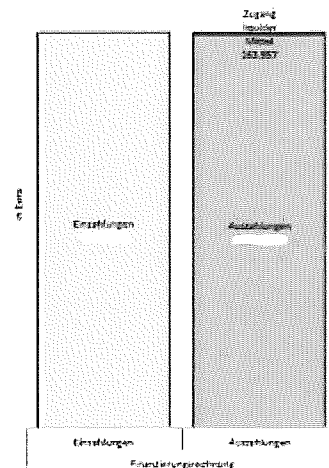
Finanzierungsrechnung (Cash-Flow)

Einzahlungen	€	8.990.491,47	8.877.300,00
Auszahlungen	€	8.977.973,47	9.390.400,00
Saldo Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5)	€	12.518,00	513.100,00
Saldo Geldfluss aus nicht VA-wirksamer Gebarung (SA6)	€	151.439,17	
Saldo Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7)	€	163.957,17	

Drei-Komponenten Haushalt VRV 2015



(S. 21.4.2026)



10

2) Gesamthaushalt - Vermögensrechnung



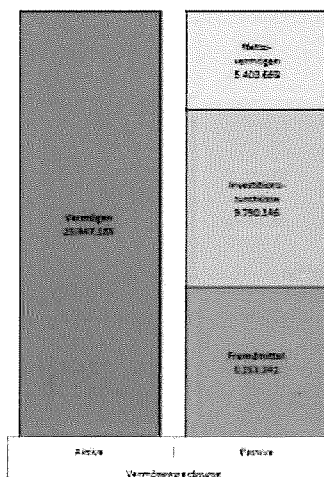
Stadtverwaltung Karlsruhe im Quartier

Finanzverwaltung - Rechnungswesen - 2025

Vermögensrechnung (Bilanz)

		2025	2024
Summe Aktiva	C	23.447.185,12	€ 23.248.452,55
Langfristiges Vermögen	€	22.981.526,56	22.931.467,81
Kurzfristiges Vermögen	€	465.658,56	316.984,74
Summe Passiva	€	23.447.185,12	€ 23.248.452,55
Nettovermögen	€	5.403.698,40	5.207.739,34
Investitionszuschüsse	€	9.790.145,74	9.932.649,42
Langfristige Fremdmittel	€	6.951.222,79	6.973.445,47
Kurzfristige Fremdmittel	€	1.302.118,19	1.134.618,32

EK	64,80%
FK	35,20%



11

3) Bereichsbudgets - Nettoergebnis



Stadtverwaltung Karlsruhe im Quartier

Finanzverwaltung - Rechnungswesen - 2025

Bereichsbudgets - Nettoergebnis			
	Erträge SU 21	Aufwendungen SU 22	Nettoergebnis
Gruppe 0	146.717,38	1.111.892,21	-965.174,83
Gruppe 1	89.504,04	99.625,18	-10.121,14
Gruppe 2	281.984,08	1.117.029,81	-835.045,73
Gruppe 3	47.016,21	167.005,49	-119.989,28
Gruppe 4	82.569,95	1.238.857,09	-1.156.287,14
Gruppe 5	16.294,89	605.112,25	-588.817,36
Gruppe 6	186.296,53	410.413,58	-224.117,05
Gruppe 7	61.415,75	346.287,04	-284.871,29
Gruppe 8	2.965.046,40	3.120.508,20	-155.461,80
Gruppe 9	4.680.931,89	145.087,21	4.535.844,68
Summe	8.557.777,12	8.361.818,06	195.959,06

(S. 21.4.2026)

12


GRUPPE 0
Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 146.717,38	€ 129.200,00	€ 164.476,11
Summe Aufwendungen		-€ 1.111.892,21	-€ 1.114.300,00	-€ 1.058.778,46
Personalaufwand	490.750			
Sachaufwand	174.100			
Finanzaufwand	246.400			
SA0 Nettoergebnis		-€ 965.174,83	-€ 986.100,00	-€ 894.302,35

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 145.623,64	€ 127.700,00	€ 164.111,07
	investive Gebarung	€ 6.853,74	€ 102.000,00	€ 9.071,60
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 1.070.020,05	-€ 1.112.500,00	-€ 1.055.802,66
	investive Gebarung	-€ 42.728,95	-€ 139.500,00	-€ 10.687,89
Nettofinanzierungssaldo		-€ 960.271,62	-€ 1.022.300,00	-€ 893.307,88

GR 13.4 2025

13


GRUPPE 0
Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 146.717,38	€ 129.200,00	€ 164.476,11
Summe Aufwendungen		-€ 1.111.892,21	-€ 1.114.300,00	-€ 1.058.778,46
Nettoergebnis		-€ 965.174,83	-€ 986.100,00	-€ 894.302,35

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 145.623,64	€ 127.700,00	€ 164.111,07
	investive Gebarung	€ 6.853,74	€ 102.000,00	€ 9.071,60
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 1.070.020,05	-€ 1.112.500,00	-€ 1.055.802,66
	investive Gebarung	-€ 42.728,95	-€ 139.500,00	-€ 10.687,89
Nettofinanzierungssaldo		-€ 960.271,62	-€ 1.022.300,00	-€ 893.307,88

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

Erträge/Einzahlung Aufwände/Auszahlung

Mandatare/Zentralamt			RA 2024
Zentralamt/Leistungserlöse Einnahmen	134.800		129.000
Aufwand Mandatare		136.200	145.100
Personalaufwand Zentralamt		399.600	370.400
Verwaltungs- und Betriebsaufwand		41.300	39.100
Auszahlung für Instandhaltungen		26.100	24.000
Sonstige Abschnitte			
Verwaltungsgemeinschaft - Beitrag		54.400	48.100
Gemeindeservice Zentrum		2.900	2.700
Bauberatung		7.900	25.100
Flächenwidmung/Raumordnung	10.300	24.800	41.800
Verfügungsmittel		33.200	29.500
Stadtekontakte		6.500	10.100
Pensionsfonds		218.400	186.800

GR 13.2 2025

14


GRUPPE 1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 89.504,04	€ 78.400,00	€ 117.579,40
Summe Aufwendungen		-€ 99.625,18	-€ 105.600,00	-€ 87.660,87
Sachaufwand	107.500			
Finanzaufwand	1.100			
SA0 Nettoergebnis		-€ 10.121,14	-€ 27.200,00	€ 30.498,53
Entnahme von Haushaltsrücklagen		€ 11.168,97		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen		-€ 144,71		-€ 11.025,26
SA00 Nettoergebnis nach HHR		€ 904,12	-€ 27.200,00	€ 19.473,27

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 66.484,57	€ 62.900,00	€ 94.251,40
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ 13.000,00
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 70.567,41	-€ 87.400,00	-€ 69.474,48
	investive Gebarung	€ -	€ 3.000,00	€ 9.251,97
Nettofinanzierungssaldo		-€ 4.082,84	-€ 27.500,00	€ 28.524,95

GR 13.4 2025

15

GRUPPE 1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit



Stadt Hildesheim - Gemeinde im Landkreis

Finanzierungsart: Rechnungsbuchdruck: 2024

Ergebnisrechnung	RA 2024	VA 2024	RA 2024
Summe Erträge	€ 281.384,08	€ 279.700,00	€ 333.211,64
Summe Aufwendungen	€ 1.117.029,81	€ 1.099.800,00	€ 1.234.820,61
Nettoergebnis	€ -835.045,73	€ -820.100,00	€ -901.608,97
Finanzierungsrechnung			
Einzahlungen	€ 234.121,47	€ 230.200,00	€ 280.899,42
Auszahlungen	€ 1.038.226,77	€ 1.044.400,00	€ 1.136.461,56
Nettofinanzierungssaldo	€ -804.105,30	€ -814.200,00	€ -855.562,14

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	RA 2024
Gesundheits-Veterinärpolizei			
Totenbeschau		2.600	3.500
Freiwillige Feuerwehr			
Erträge	25.500		8.300
Asfinag	6.000		5.900
BZ i R. TLFA4000	10.600		75.600
Projekt Anschaffung Einsatzbeki KS03	24.300		
Handelswaren/Verbrauchsgüter		39.930	31.700
Betriebsaufwand		15.400	12.100
Instandhaltungen		6.600	11.800
Sonstiger Sachaufwand		13.990	
Transferaufwand		2.600	2.800

GR 1/1 A 2026

16

GRUPPE 2

Unterricht, Erziehung und Sport



Stadt Hildesheim - Gemeinde im Landkreis

Finanzierungsart: Rechnungsbuchdruck: 2024

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 281.384,08	€ 279.700,00	€ 333.211,64
Summe Aufwendungen		€ 1.117.029,81	€ 1.099.800,00	€ 1.234.820,61
Personalaufwand	119.350			
Sachaufwand	281.400			
Investitionsaufwand	117.600			
SA0 Nettoergebnis		€ -835.045,73	€ -820.100,00	€ -901.608,97
Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 234.121,47	€ 230.200,00	€ 280.899,42
	investive Gebarung	€ 79.400,00	€ 130.000,00	€ 1.344,86
Auszahlungen	operative Gebarung	€ 1.038.226,77	€ 1.044.400,00	€ 1.136.461,56
	investive Gebarung	€ 168.248,13	€ 160.000,00	€
Nettofinanzierungssaldo		€ -892.953,43	€ -844.200,00	€ -854.217,28

GR 1/1 A 2026

17

GRUPPE 2

Unterricht, Erziehung und Sport



Stadt Hildesheim - Gemeinde im Landkreis

Finanzierungsart: Rechnungsbuchdruck: 2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	RA 2024
Pflichtschulen			
Schulgemeindeverband	150.900	10.600 EUR 7,05%	140.300
Kantlnet Schulbaufonds	30.100	14.900 EUR 12,96%	45.000
Volkschule			
Erträge/Kostenerlöse	52.500		50.200
Personalaufwand		52.600	
Betriebs- / Sachaufwand		47.300	43.500
Instandhaltungen		6.100	9.900
Ata	36.000	41.000	10.900
		101.900	SA09
Berufsschulen			
Schulbetreuung	28.800	29.400	41.000
Kindergarten	91.100	306.500	311.800
Kindertagesstätten/Kostenanteil Land		124.600	120.300
Nachmittagsbetreuung/GTS			
Beitrag Bund/Land	18.000		20.000
Kostenbeiträge Eltern	33.700		34.400
Aufwand		91.900	95.900
Sportplätze			
Sportplätze	19.800	7.500 EUR 27%	27.200
Ehlaufplätze	9.800		8.400
Sportförderung		8.600	12.800
Bücherei			
Einnahmen	6.000		3.600
Aufwand		14.200	13.200

GR 2/1 A 2026

18

GRUPPE 3

Kunst, Kultur und Kultur



Stadtgemeinde Wien
Finanzverwaltung – Rechnungsabgrenzung 2025

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 47.016,21	€ 28.100,00	€ 40.618,26
Summe Aufwendungen		-€ 167.005,49	-€ 140.900,00	-€ 161.146,65
	Sachaufwand 68.500 Transferaufwand 78.600			
SA0 Nettoergebnis		-€ 119.989,28	-€ 112.800,00	-€ 120.528,39

Finanzierungsrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Einzahlungen				
operative Gebarung		€ 47.016,21	€ 28.100,00	€ 40.618,26
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Auszahlungen				
operative Gebarung		-€ 166.381,49	-€ 140.500,00	-€ 160.802,65
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Nettofinanzierungssaldo		-€ 119.365,28	-€ 112.400,00	-€ 120.184,39

SA0 2025

15

GRUPPE 3

Kunst, Kultur und Kultur



Stadtgemeinde Wien
Finanzverwaltung – Rechnungsabgrenzung 2025

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 47.016,21	€ 28.100,00	€ 40.618,26
Summe Aufwendungen		-€ 167.005,49	-€ 140.900,00	-€ 161.146,65
	Sachaufwand 68.500 Transferaufwand 78.600			
SA0 Nettoergebnis		-€ 119.989,28	-€ 112.800,00	-€ 120.528,39

Finanzierungsrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Einzahlungen				
operative Gebarung		€ 47.016,21	€ 28.100,00	€ 40.618,26
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Auszahlungen				
operative Gebarung		-€ 166.381,49	-€ 140.500,00	-€ 160.802,65
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Nettofinanzierungssaldo		-€ 119.365,28	-€ 112.400,00	-€ 120.184,39

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	RA 2024
Musikschulen		44.600	42.700
Förderung Musikpflege		8.900	12.300
Stadtarchiv		4.600	4.400
Kulturpflege			
Stadturm	13.700	7.900	
LR/BZ a R	29.500		34.500
Sonst. Einnahmen	2.200		
Transferzahlungen		61.400	63.800
Sonstiger Aufwand		40.500	34.900

SA0 2025

16

GRUPPE 4

Soziale Wohlfahrt



Stadtgemeinde Wien
Finanzverwaltung – Rechnungsabgrenzung 2025

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 82.569,95	€ 85.000,00	€ 64.578,07
Summe Aufwendungen		-€ 1.238.857,09	-€ 1.236.200,00	-€ 1.174.839,42
	Sachaufwand 7.200 Transferaufwand 1.231.600			
SA0 Nettoergebnis		-€ 1.156.287,14	-€ 1.151.200,00	-€ 1.120.263,35

Finanzierungsrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Einzahlungen				
operative Gebarung		€ 82.569,95	€ 85.000,00	€ 64.578,07
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Auszahlungen				
operative Gebarung		-€ 1.237.657,09	-€ 1.236.200,00	-€ 1.174.839,42
investive Gebarung		€ -	€ -	€ -
Nettofinanzierungssaldo		-€ 1.156.087,14	-€ 1.151.200,00	-€ 1.120.275,35

SA0 2025

17

GRUPPE 4

Soziale Wohlfahrt



Stadtbezirksrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Finanzrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Ergebnisrechnung	RA 2024	VA 2024	RA 2023
Summe Erträge	€ 1.108.000	€ 1.108.000	€ 1.108.000
Summe Aufwendungen	€ 1.108.000	€ 1.108.000	€ 1.108.000
Nettoergebnis	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzierungsrechnung			
Einzahlungen	€ 1.108.000	€ 1.108.000	€ 1.108.000
Auszahlungen	€ 1.108.000	€ 1.108.000	€ 1.108.000
Nettofinanzierungssaldo	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung		RA 2024
Transferzahlung Sozialhilfe Land (KQ)	40.200	1.176.000	58.800 EUR = 6%	1.108.000
Strafgelder	37.500			
Transferzahlung Sozialhilfeverband/Umlage		33.700		32.900
Altenbetreuung/Soziale Maßnahmen		5.200		10.600
Wirtschaftshof/Sonstige Leistungen		12.300		12.000
Transferzahlungen/Subventionen				

GR 21.4.2025

22

GRUPPE 5

Gesundheit



Stadtbezirksrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Finanzrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 16.294,89	€ 16.600,00	€ 1.545,81
Summe Aufwendungen		-€ 605.112,25	-€ 590.000,00	-€ 595.062,43
Sachaufwand	38.800			
Transferaufwand	566.308			
SA0	Nettoergebnis	-€ 588.817,36	-€ 573.400,00	-€ 593.516,62
Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 16.294,89	€ 16.600,00	€ 1.547,31
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ -
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 597.943,10	-€ 590.000,00	-€ 595.062,43
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ -
	Nettofinanzierungssaldo	-€ 581.648,21	-€ 573.400,00	-€ 593.515,12

GR 21.4.2025

23

GRUPPE 5

Gesundheit



Stadtbezirksrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Finanzrechnung - Wirtschaftsjahr 2024

Ergebnisrechnung	RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge	€ 16.294,89	€ 16.600,00	€ 1.545,81
Summe Aufwendungen	-€ 605.112,25	-€ 590.000,00	-€ 595.062,43
Nettoergebnis	-€ 588.817,36	-€ 573.400,00	-€ 593.516,62
Finanzierungsrechnung			
Einzahlungen	€ 16.294,89	€ 16.600,00	€ 1.547,31
Auszahlungen	-€ 597.943,10	-€ 590.000,00	-€ 595.062,43
Nettofinanzierungssaldo	-€ 581.648,21	-€ 573.400,00	-€ 593.515,12

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung		RA 2024
Transferzahlung Sprengelärzte		6.900		6.700
Gesunde Gemeinde	5.500	15.200	(7.500 2026)	
Reinhaltung der Luft		8.200		8.100
Tierkörperbeseitigung	3.900	7.900		5.900
Rettungsbeitrag		36.700		37.200
Bergrettung		1.000		1.000
Krankenanstalten/Abgangsdeckung		521.800	13.400 EUR 2,5%	535.200

GR 21.4.2025

24

GRUPPE 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr



Stadt Kempten
Ergebnisrechnung - Bestimmungsschlüssel 2023

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 186.296,53	€ 201.600,00	€ 178.772,43
Summe Aufwendungen		-€ 410.413,58	-€ 351.600,00	-€ 409.641,75
SA0	Nettoergebnis	-€ 224.117,05	€ 149.900,00	€ 230.069,32
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 93.330,76		€ 48.000,00
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-€ 1.294,26		€ 2.025,75
SA00	Nettoergebnis nach HHR	-€ 132.080,55	€ 149.900,00	€ 184.094,57

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 96.831,72	€ 75.000,00	€ 59.785,51
	investive Gebarung	€ 21.200,00	€ 57.900,00	€ 32.400,00
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 305.341,18	-€ 209.700,00	-€ 239.402,65
	investive Gebarung	-€ 267.653,46	-€ 293.800,00	-€ 281.379,17
Einzahlungen	Finanzierungstätigkeit	€ -	€ -	€ -
Auszahlungen	Finanzierungstätigkeit	-€ 15.475,08	-€ 15.500,00	-€ 15.520,45
SA5	Geldfluss aus VA-wirksamer Geb.	-€ 470.438,00	€ 386.500,00	€ 414.136,97

GR 11.4 2023

15

GRUPPE 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr



Stadt Kempten
Ergebnisrechnung - Bestimmungsschlüssel 2023

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 186.296,53	€ 201.600,00	€ 178.772,43
Summe Aufwendungen		-€ 410.413,58	-€ 351.600,00	-€ 409.641,75
SA0	Nettoergebnis	-€ 224.117,05	€ 149.900,00	€ 230.069,32
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 93.330,76		€ 48.000,00
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-€ 1.294,26		€ 2.025,75
SA00	Nettoergebnis nach HHR	-€ 132.080,55	€ 149.900,00	€ 184.094,57

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 96.831,72	€ 75.000,00	€ 59.785,51
	investive Gebarung	€ 21.200,00	€ 57.900,00	€ 32.400,00
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 305.341,18	-€ 209.700,00	-€ 239.402,65
	investive Gebarung	-€ 267.653,46	-€ 293.800,00	-€ 281.379,17
Einzahlungen	Finanzierungstätigkeit	€ -	€ -	€ -
Auszahlungen	Finanzierungstätigkeit	-€ 15.475,08	-€ 15.500,00	-€ 15.520,45
SA5	Geldfluss aus VA-wirksamer Geb.	-€ 470.438,00	€ 386.500,00	€ 414.136,97

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung		RA 2024
Gemeindestraßen				
Erträge STVO	14.600			15.709
Erträge Transferzahlungen	25.300			23.069
Erträge Auflösung - AfA	81.200	130.900		
Instandhaltung Straßenbauten		65.800	28.400 EUR 97,64%	91.209
Wirtschaftshilfeleistungen/ZA		49.300		52.309
Radwege				
Instandhaltung-Projekt/Wirtschaftshilfeleistungen		37.300		15.369
Parkraumbewirtschaftung	22.300	19.100		
Verkehrsverbund				
Transferzahlung	7.200	69.900	44.600 EUR 99%	45.069

GR 11.4 2023

16

GRUPPE 7

Wirtschaftsförderung



Stadt Kempten
Ergebnisrechnung - Bestimmungsschlüssel 2023

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 61.415,75	€ 45.200,00	€ 48.934,04
Summe Aufwendungen		-€ 346.287,04	-€ 271.900,00	-€ 246.440,68
Personalaufwand	155.400			
Sachaufwand	82.100			
Draufwand/Aufwand	167.200			
SA0	Nettoergebnis	-€ 284.871,29	-€ 226.700,00	-€ 197.506,64

Finanzierungsrechnung				
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 61.415,75	€ 45.200,00	€ 48.866,75
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ -
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 334.178,09	-€ 268.000,00	-€ 254.799,60
	investive Gebarung	€ -	€ -	-€ 18.528,70
	Nettofinanzierungssaldo	-€ 272.762,34	€ 223.600,00	-€ 224.461,55

GR 11.4 2023

17

GRUPPE 7

Wirtschaftsförderung



Municipalverwaltung - Gemeinde Herten

Finanzrechnung - Wirtschaftsförderung - 2024

Ergebnisrechnung	RA 2024	VA 2024	HA 2024
Summe Erträge	€ 41.819,33	€ 41.819,33	€ 41.819,33
Summe Aufwendungen	€ 10.287,09	€ 10.287,09	€ 10.287,09
Nettoergebnis	€ 31.532,24	€ 31.532,24	€ 31.532,24
Finanzierungsrechnung			
Einzahlungen	€ 11.619,76	€ 11.619,76	€ 11.619,76
Auszahlungen	€ 31.532,24	€ 31.532,24	€ 31.532,24
Nettofinanzierungssaldo	€ 1.020,52	€ 1.020,52	€ 1.020,52

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

Erträge/Einzahlung Aufwand/Auszahlung

RA 2024

Landw. Wogebau/Produktionsförderung			
Laufende Transferzahlung (Weggen.)	51.600		16.300
Landwirtschaftsförderung	6.900		
Energiewirtschaft, e5 Beitrag	2.500		
Fremdenverkehrsamt	61.500		45.600
Kostensätze / Erlöse (Personal/Verkäufe)			109.100,00
Personal	122.700,00		
Betriebs- / Sachaufwand	44.100,00		42.500,00
Fremdenverkehr/Förderung			11.600,00
Entgelte für sonstige Leistungen	12.700,00		
Laufende Transferz. (Verband - OT)	44.100,00		22.100,00
Wirtschaftspolitische Maßnahmen			4.500,00
Transferzahlung an priv. Haushalte (LAG)	4.600,00		

S. 11.2.2024

26

GRUPPE 8

Dienstleistungen



Municipalverwaltung - Gemeinde Herten

Finanzrechnung - Dienstleistungen - 2024

Ergebnisrechnung	RA 2025	VA 2025	HA 2024
Summe Erträge	€ 2.965.046,40	€ 2.085.200,00	€ 2.421.999,99
Summe Aufwendungen	€ 3.120.508,20	€ 2.895.400,00	€ 2.783.852,87
Nettoergebnis	€ 155.461,80	€ 210.200,00	€ 341.291,89
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 149.200,00	€ -	€ 149.842,73
Nettoergebnis nach HHR	€ 6.261,80	€ 210.200,00	€ 201.819,65
Finanzierungsrechnung			
Einzahlungen	€ 2.511.758,77	€ 2.313.400,00	€ 2.091.538,12
Auszahlungen	€ 2.106.872,17	€ 2.100.500,00	€ 2.181.889,88
Nettofinanzierungssaldo	€ 39.557,60	€ 530.600,00	€ 424.937,57
Einzahlungen	€ 506.483,29	€ 858.400,00	€ 381.779,28
Auszahlungen	€ 551.590,38	€ 554.600,00	€ 553.679,75
Geldfluss aus VA-wirksamer Geb.	€ 84.654,69	€ 195.600,00	€ 596.736,10

S. 11.2.2024

27

GRUPPE 8

Dienstleistungen



Municipalverwaltung - Gemeinde Herten

Finanzrechnung - Dienstleistungen - 2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

Erträge/Einzahlung Aufwand/Auszahlung

RA 2024

Straßenreinigung/Schneeräumung		101.500	111.500
Park-/Gartenanlagen/Kinderspielflächen		78.500	73.200
Öffentliche Beleuchtung		63.200	75.500
Friedhöfe	36.600	50.500	53.400
Wirtschaftshof	386.500	390.500	
Markte	500	2.500	
Freibad	74.300	119.600	147.500
Grundbesitz			
Ver. Grundstücke Grünflächen	168.300		
DZ i R. Grünflächen Regaleiten	87.600		
Waldbesitz			
Instandhaltung/WWSt	10.500		
Holzverkauf, Kalz. II	26.300	27.100	
Geschäftsgebäude			
Miet-/Pachtentgelte/Aufbau AFA	73.200		87.700
Betrieb/Aufwand Instandhaltung/AFA		146.500	126.400
Wohngebäude			
Miet-/Pachtentgelte	184.000		189.200
Betrieb/Aufwand Instandhaltung/AFA		106.300	115.700
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)		21.400	39.755
Elektrizitätsversorgung (KW)			
Erträge Leistungserlöse	51.900	88.400 (Erlöse 400)	36.200
Instandhaltung/Verwaltung/-Sachaufwand		24.827	21.200
Finanzierungstätigkeit (Eingänge)		28.200	19.000
Zinsaufwand		39.900	57.600

S. 11.2.2024

28

GRUPPE 8

Dienstleistungen

Gebührenhaushalte

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	RA 2024
Wasserversorgung			
Wassergebühren/Anschlußbeiträge/Ent AfA	185.380		161.600
Betrieb/Aufwand/Ent AfA		120.500	151.500
Zinsaufwand		26.100	25.100
Finanzierungstätigkeit (Tilgungen)		38.800	32.200
Anschlußbeiträge	22.700		
Abwasserbeseitigung			
Kanalgebühren/Anschlußbeiträge	482.100		444.700
Erträge Bund/Auflösung AfA	348.700		384.500
Betrieb/Aufwand/Ent AfA		614.500	704.100
Zinsaufwand		182.200	157.200
Finanzierungstätigkeit (Tilgungen)		377.600	386.500
Bund KfC Zuschuss	122.200		139.500
Anschlußbeiträge	100.900		
Müllbeseitigung			
Müllgebühren/Sonstige Einnahmen	355.700		336.500
Betrieb/Aufwand		348.531	370.100
ASZ Neu-Land BZ	435.500		

RA 2024 2024



Neu-Land BZ - Gemeinde Neu-Land BZ

Finanzwirtschaft - Gebührenaufschlüsselung 2024

Ergebnisrechnung	RA 2024	VA 2024	RA 2023
Summe Erträge	€ 4.680.931,89	€ 4.137.100,00	€ 4.463.058,11
Summe Aufwendungen	-€ 145.087,21	-€ 139.400,00	-€ 188.313,05
SA0 Nettoergebnis	€ 4.535.844,68	€ 3.998.700,00	€ 4.274.745,05
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 7.205,08		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-€ 37,31		-€ 11.025,26
SA08 Nettoergebnis nach HHR	€ 4.543.012,45	€ 3.998.700,00	€ 4.274.393,84

GRUPPE 9

Finanzwirtschaft

Ergebnisrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Summe Erträge		€ 4.680.931,89	€ 4.137.100,00	€ 4.463.058,11
Summe Aufwendungen		-€ 145.087,21	-€ 139.400,00	-€ 188.313,05
SA0 Nettoergebnis		€ 4.535.844,68	€ 3.998.700,00	€ 4.274.745,05
Entnahme von Haushaltsrücklagen		€ 7.205,08		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen		-€ 37,31		-€ 11.025,26
SA08 Nettoergebnis nach HHR		€ 4.543.012,45	€ 3.998.700,00	€ 4.274.393,84

Finanzierungsrechnung		RA 2025	VA 2025	RA 2024
Einzahlungen	operative Gebarung	€ 4.673.275,91	€ 4.137.100,00	€ 4.462.048,61
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ -
Auszahlungen	operative Gebarung	-€ 119.494,36	-€ 122.300,00	-€ 188.313,08
	investive Gebarung	€ -	€ -	€ -
Nettofinanzierungssaldo		€ 4.553.781,55	€ 4.014.800,00	€ 4.273.735,55

RA 2024 2024



Neu-Land BZ - Gemeinde Neu-Land BZ

Finanzwirtschaft - Gebührenaufschlüsselung 2025

Detallnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	RA 2024
Geldverkehr/Zinsen-Spesen	700	17.100	21.400
Ausschließliche Gemeindeabgaben			
Grundsteuer A/B	171.700	18.200 EUR 12%	153.500
Kommunalsteuer	779.500	52.500 EUR 7%	727.000
Ortstaxe/Pausch. Ortstaxe/Zweitwohnsitz	82.600	8.700 EUR 9,5%	91.300
Lustbarkeits-/Hunde-/Gebrauchsabgabe	14.000		14.800
Verwaltungsabgabe/Komm.-Mafingebühren	13.900	4.000 EUR 22%	17.900
Zwischen Land/Bund/Gemeinde geteilte Abgaben			
Tourismusabgabe	16.900		15.500
Ertragsanteile	2.663.500	67.200 EUR 2,5%	2.596.200
BZ L.R. HH Ausgleich	212.100	=	212.100
Finanzzuschüsse / FAG§28a/ FAG§26	154.300	11.900 EUR 6,3%	142.400
Elementarpädagogik	67.900	3.000 EUR 4,6%	64.900
Finanzzuschüsse / FAG§25	23.900	=	23.400
Katastrophenfonds	14.900		30.400
Landesumlage		102.500	149.800
Kommunale Liquiditätsstärkung	400.000	47.300 EUR	233.000

RA 2024 2024

11

Herr Bgm. Faller sagt, dass der vorgestellte Entwurf des Rechnungsabschlusses von hoher Qualität der Arbeit zeugt.

Herr GR. Schober sagt, dass die Regelung hinsichtlich der Rücklagen neu im Gesetz steht.

Herr Bgm. Faller sagt, dass das Ergebnis grundsätzlich positiv ist, auch wenn es dem Zuschuss des Landes Kärnten für die Liquiditätsstärkung geschuldet ist. Wenn man den Voranschlag des Jahr 2025 mit dem Rechnungsabschluss auch ohne den Zuschuss vergleicht, hätte es auch gepasst. Die weitere Entwicklung wird jedoch ohne Anstrengungen nicht zu schaffen sein. Die freiwilligen Leistungen müssen eigentlich auf Null gestellt sein. Man jedoch nicht alle Leistungen komplett streichen, da sonst das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde stirbt. Es gelingt immer wieder auf interkommunaler Ebene tätig zu sein. Aktuelle Beispiele dafür sind das interkommunale Altstoffsammelzentrum in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband Lieser-Maltatal oder auch der Schutzwasserverband der Talschaft Lieser- Maltatal mit dem bessere Förderungen bei Schutzbauten lukriert werden können. Daneben sind auch noch die Talschaft-Energiegemeinschaften anzuführen, die vor allem Vorteile für die Bevölkerung bringen werden. Trotz des engen finanziellen Rahmens kommen einige Projekte auf die Gemeinde zu. Dazu zählen die dringende Sanierung der Brücke über den Lieserfluss nach Gries, die akustischen Verbesserungsmaßnahmen in der Volksschule Gmünd und die Anforderung einer sonderpädagogischen Betreuungskraft in der Volksschule Gmünd. Der Stadtgemeinde Gmünd gelingt es, die Abgänge auch ohne Zutun von außen so gering als möglich zu halten. Die kommende neue Struktur des Tourismusverbandes wird lösungsorientiert, vorausschauend und auch dazu da sein, Förderungen optimal zu nutzen.

Herr Bgm. Faller berichtet weiters, dass der Stadtrat hat 09.04.2026 den Entwurf des Rechnungsabschlusses vorberaten und einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen hat.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Rudifieria den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen. Gleichzeitig stellt er den Antrag, die bisherige zweckgebundene Soll-Rücklage „Holztratte 6“ mit einem Restbetrag von € 149.200,00 nach Maßgabe der liquiden Mittel als echte Zahlungsmittelreserve (ZMR) zuzuführen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Rudifieria

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 sowie die bisherige zweckgebundene Soll-Rücklage „Holztratte 6“ mit einem Restbetrag von € 149.200,00 nach Maßgabe der liquiden Mittel als echte Zahlungsmittelreserve (ZMR) zuzuführen.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch Fassung LGBl. Nr. 95/2024, zum **Rechnungsabschluss 2025**

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Die im K-GHG verankerten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bilden den Mittelpunkt bei der Erstellung des Voranschlages. Ziel ist es, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen und die Aufgaben effizient und zielorientiert zum Wohle der Bürger und der Entwicklung unserer Stadtgemeinde zu erfüllen, um langfristig die Einwohnerzahl steigern zu können.

Die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist ebenso wichtig wie das Bestreben, nachhaltig zu investieren und die Lebensqualität in unserer Stadtgemeinde zu erhalten. Die Stadtgemeinde legt besonderes Augenmerk auf die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Kultur, Sport und Vereine. Attraktive Arbeitsplätze vor Ort und leistbares Wohnen sind Initiativen, welche durch die Gemeindepolitik unterstützt werden.

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gmünd in Kärnten wird auch weiterhin forciert und eine bedeutende Säule des Haushaltsbudgets sind die Einnahmen der Kommunalsteuer. Trotz der

herausfordernden finanziellen Lage bleibt das Ziel, die Handlungsfähigkeit der Stadtgemeinde sicherzustellen. Dazu bedarf es ausreichend finanzieller Mittel, die einerseits durch die Einhebung eigener Abgaben sowie durch Mittel des Bundes und Landes eingenommen werden. Die Anpassung der Ausgaben und die ständige Optimierung der Einnahmen werden laufend und kontinuierlich evaluiert.

Trotz der Neuverhandlung des Finanzausgleichs öffnet sich die Einnahmen- und Ausgabenschere weiterhin und dies erschwert die Umsetzung notwendiger Investitionsprojekten.

Die Vertreter der Stadtgemeinde sind weiterhin gefordert gemeinsam über die Parteigrenzen hinweg zu denken und die finanziellen Mittel trotz der andauernden Krisen effizient und nachhaltig einzusetzen.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Allgemeine Informationen zur Finanzlage und betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag:

Der Rechnungsabschluss wurde nach den Grundsätzen des K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch Fassung LGBl. Nr. 95/2024 erstellt. Er dokumentiert mit den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung und Vermögensrechnung sowie der Voranschlagsvergleichsrechnung (Finanzierungs- und Ergebnishaushalt), der Nettovermögensveränderungsrechnung und zahlreichen weiteren Beilagen und Nachweisen umfassend die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten. Dem Gesamthaushalt folgen die 10 Bereichsbudgets. Dabei sind für jede Gruppe eine Ergebnis- und eine Finanzierungsrechnung darzustellen.

Der Finanzausgleich wurde im Jahr 2023 neu verhandelt, jedoch wachsen die Ertragsanteile, welche die wichtigste Einnahmequelle unserer Stadtgemeinde darstellt, sehr schwach. Daher verhindern die aktuellen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Erholung der Gemeindefinanzen.

Erträge- und Aufwendungen 2025:

Die operativen Erträge der Stadtgemeinde betragen gemäß Rechnungsabschluss **8.557.777,12 Euro**, dies ergibt Mehreinnahmen i.H.v. 872.000,00 Euro gegenüber dem Voranschlag. Der Anstieg der Erträge bei der operativen Verwaltungstätigkeit ist insbesondere auf höhere Einnahmen aus der Kommunalsteuer und den erforderlichen Anpassungen bei den Gebührenhaushalten zurückzuführen. Die Mehreinnahmen aus Transfers resultieren vor allem aus einer kommunalen Liquiditätsstärkung i.H.v. 400.000,00 Euro des Landes Kärnten, die wir im Jahr 2025 erhalten haben.

Die Aufwendungen der Stadtgemeinde betragen gemäß Rechnungsabschluss **8.361.818,06 Euro**. Davon betragen die gesamten Pflichtausgaben und Umlagen 3.854.493,03 Euro, der Personalaufwand 1.132.957,17 Euro und der Sachaufwand 3.101.071,01 Euro. Der Finanzaufwand beträgt 273.296,85 Euro, um zirka 69 TEUR höher als budgetiert, weil bei allen bestehenden KWWF-Darlehen die Zinszuzahlungen per 31.12.2025 dargestellt wurden. Um langfristige Einsparungen bei den Aufwendungen zu erzielen, wurde mit der Gründung der gemeindeinternen Energiegemeinschaft erste Energiesparmaßnahmen bereits umgesetzt. Die Strategie der kontinuierlichen Evaluierung und Anpassung der Ausgaben wird laufend verfolgt.

Die wichtigsten finanziellen Kennzahlen aus dem Rechnungsabschluss 2025 lauten:

- **Gesamterträge:** € 8.557.777,12
- **Gesamtaufwendungen:** € 8.361.818,06
- **Saldo 0 (Nettoergebnis der operativen Gebarung):** € 195.959,06

- **Saldo 00 (Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen):** € 455.388,59
- **Saldo 3 (Nettofinanzierungssaldo):** € 73.090,17
- **Saldo 5 (Geldfluss aus der VA-wirksamer Gebarung):** € 12.518,00

2.2. Kofinanzierte Schutzbauten:

Die Kofinanzierten Schutzbauten müssen aufgrund der Schutzwasserverbandsgründung im RA 2025 lt. Gemeindeaufsicht nicht mehr abgebildet werden.

2.3. Rücklagenauflösung:

Die aufsichtsbehördliche Mitteilung zum RA 2025 seitens des Landes Kärnten, Abt. 3, sieht vor, dass alle Haushaltsrücklagen seit der erstmaligen EB mittels Passivtausch ergebnisneutral auf das jeweilige kumulierte Nettoergebnis (Kärntenspezifische Kapitalausgleichskonten – 931...) umzubuchen sind. Diese Abschussbuchungen im RA 2025 sind erforderlich, damit ab dem Jahr 2026 die vom K-GHG vorgegebene, reine Betrachtung der Zahlungsmittelreserven erfolgen kann.

Durch diese Auflösungsbuchungen im EHH werden die Ergebnisse des finalen EHH SA 00 naturgemäß (einmalig) ansteigen. („bilanzieller Einmaleffekt“).

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€	8.557.777,12
Aufwendungen:	€	8.361.818,06
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	260.905,81
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1.476,28
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	455.388,59

Im Finanzjahr 2025 konnte ein positives Nettoergebnis vor Rücklagenveränderung in Höhe von 195.959,00 Euro erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten für kommunale Infrastruktur und Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind. Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis um 454.859,00 Euro verbessert. Ein positives Nettoergebnis erhöht das Nettovermögens, welches aktuell bei 5.403.698,40 Euro liegt.

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	8.990.491,47
Auszahlungen:	€	8.977.973,47
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen	€	12.518,00

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€	8.712.749,64
Auszahlungen:	€	8.561.310,47
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen	€	151.439,17
Saldo Veränderung an Zahlungsmittel (SA7)	€	163.957,17

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2024)	€	152.664,33
Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2024)	€	-694.764,92
Endbestand liquide Mittel (31.12.2025)	€	255.306,77
<u>Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei</u>		

Insgesamt fallen im Rechnungsabschluss 2025 die Einzahlungen höher als die Auszahlungen aus, d.h. die liquiden Mittel der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten steigen in der Höhe von 163.957,17 Euro.

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

	<i>operative Gebarung</i>	<i>ER</i>	<i>FR</i>
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	8.557.777,12	7.935.392,88
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	8.361.818,06	7.046.381,71
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	195.959,06	889.011,17
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	260.905,81	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.476,28	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	259.429,53	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.	455.388,59	

	<i>investive Gebarung</i>	<i>ER</i>	<i>FR</i>
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		548.615,30
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.364.536,30
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		815.921,00
			73.090,17

	<i>Finanzierungstätigkeit</i>	<i>ER</i>	<i>FR</i>
MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		506.483,29
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		567.055,46
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-60.572,17
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		12.518,00
	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		8.712.749,64
	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		8.561.310,47
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		151.439,17
SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (SA 5 + SA 6)		163.957,17

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€	23.447.185,12
Summe PASSIVA:	€	23.447.185,12
Nettovermögen (Ausgleichsposten):	€	5.403.698,40

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

AKTIVA

Langfristiges Vermögen	€	22.981.526,56
------------------------	---	---------------

Kurzfristiges Vermögen

€

465.658,56

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Bankguthaben und Zahlungsmittelreserven.

PASSIVA

Nettovermögen	€	5.403.698,40
Sonderposten Investitionszuschüsse	€	9.790.145,74
Langfristige Fremdmittel	€	6.951.222,79
Kurzfristige Fremdmittel	€	1.302.118,19

Das Nettovermögen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten weist einen positiven Wert von 5.403.698,40 Euro auf, verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um € 195.959,06 und bildet den Ausgleichsposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Unter dem Sonderposten Investitionszuschüsse werden Investitionszuschüsse, die die Gemeinde erhalten hat, angeführt. Die langfristigen Fremdmittel beinhalten Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Kurzfristige Fremdmittel umfassen Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das Nettovermögen inklusive Investitionszuschüsse liegt mit 64,80% der Passiva auf einem hohen Niveau. Die Fremdmittel der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten liegen bei rund 35,20%. Vermögenzuwächse und Investitionszuschüsse wurden auf entsprechenden Anlagen verbucht, Anlagenabgänge sind ebenfalls erfasst.

4. Ergebnis hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft:

Die **operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft** ist eine Kennzahl, die in Kärntner Gemeinden zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Voranschlagsverordnung 2025 genutzt wird. Sie stellt den hoheitlichen, operativen Cashflow dar, nachdem Gebührenhaushalte (wie Wasser, Abwasser, Abfall) abgezogen wurden. Auf Basis der erfolgten Begutachtung der Gemeindeaufsicht, konnte folgende operative Eigenfinanzierungskraft errechnet werden:

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft

20608 Gmünd in Kärnten

RA 2025

Verwendung der Liquidität im Haushaltsjahr

Werte in Euro

20608 Gmünd in Kärnten		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	216.346,99
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 {VC 1/2}	15.028,53
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 {VC 1/2}	0,00
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 {VC 1/2} Konto 899x	25.578,15
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 {VC 1/2} Konto 799x	1.100,99
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910*	1220 {VC 1/2}	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910*	1220 {VC 1/2}	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	129.434,52
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 {VC 0}	46.582,46
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 {VC 0}	0,00
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 {VC 0}	0,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		829,26
- Bereits erhaltene Abgangs-BZ (9400/8612)	3121 940/8612	400.900,00
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		-399.170,74

Die Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft, gemäß des § 55 Abs. 3 K-GHG, weist inklusive erhaltener Abgangsdeckung einen positiven Saldo i.H.v. 829,26 Euro auf. Ohne der erhaltenen Abgangsdeckung weist die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft einen negativen Saldo i.H.v. 399.170,74 Euro auf. Eine negative operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft bedeutet, dass eine Gemeinde aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit – exklusive Gebührenhaushalte wie Wasser/Abwasser – nicht genug Mittel erwirtschaftet, um die notwendigen Ausgaben zu decken.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Das Gemeindevermögen wurde mittels ICM-Tool erfasst und bewertet. Die vorgegeben Bestimmungen gemäß der VRV 2015 wurden eingehalten bzw. angewendet. Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wurde der Entwurf des RA 2025 samt Beilagen über den Zeitraum von einer Woche vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt und zur Begutachtung an die Gemeindeaufsichtsbehörde übermittelt. Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 5.3.2026 stattgefunden.

05) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anzahl der Ausschüsse, des Wirkungskreises der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten sowie die Besetzung der neuen Ausschüsse einschließlich der Wahl der Obmänner entsprechend den Vorberatungen im Stadtrat
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den

Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 29. April 2021, Zahl: 004/3-2021-042/Referate, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Josef Jury

Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Stadtrates im folgenden übertragen werden. Insbesondere zählen dazu:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Hauptverwaltung, der Personalangelegenheiten, des Schulwesens, der Straßen- und Verkehrspolizei, des Baurechts, der Baubehörde, der Planung, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, des Versicherungswesens und der Finanzen, Kinderbetreuung

Referat II: 1. Vizebürgermeister Claus Faller

Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kooperation mit der Tourismusregion, Gemeindeeigene Tourismus- und Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen, Städtepartnerschaften, Sicherheit

Referat III: 2. Vizebürgermeister Philipp Schober BSc

Soziale Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten, Gesunde Gemeinde, Dorfservice

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Bgm. Josef Jury vertritt 1. Vzbgm. Claus Faller

Bgm. Josef Jury vertritt 2. Vzbgm. Philipp Schober BSc

§ 4

- 1) *Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.*
- 2) *Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 16. April 2015, Zahl: 105-004/3/2015, außer Kraft.*

Diese Verordnung gilt seit vielen Jahren und wurde im Rahmen der Konstituierung des neuen Gemeinderates am Beginn der aktuellen Periode beschlossen. Herr Bgm. Faller ist grundsätzlich Befürworter einer solchen Referatsaufteilung. Ab 23 Gemeinderatsmitgliedern würde es diese Aufteilung fix geben. Ab 27 Gemeinderatsmitgliedern werden die Aufgaben auf den gesamten Vorstand aufgeteilt.

Aufgrund des Rücktritts von Josef Jury als Bürgermeister und dem folgenden Verzicht von Philipp Schober auf seine Funktion als 2. Vizebürgermeister hat sich die Situation geändert. Für die restlichen Laufzeit der Gemeinderatsperiode erscheint die Beibehaltung der Referatsaufteilung bzw. eine dann notwendige Neufassung der Verordnung mit folgender aufsichtsbehördlicher Genehmigung als nicht notwendig. Für das restliche Jahr 2026 sind die Maßnahmen bereits alle durchgestylt und wäre daher eine neue Verordnung hinfällig.

Herr GR. Schober sagt, dass der notwendige Ablauf einige Zeit in Anspruch nehmend würde. Man könnte sonst einfach nur die Namen der Referenten austauschen.

Herr Bgm. Faller sagt, dass es hier nur um die restlichen Monate der laufenden Periode geht. Die Aufhebung der Verordnung wurde auch im Stadtrat am 09.04.2026 vorbesprochen und diese dem Gemeinderat einhellig empfohlen. Wichtiger ist es jetzt, dass die Ausschüsse raschest mit der Bearbeitung der aktuellen Themen ins Arbeiten kommen. Schwerpunkt sind wie im Stadtrat vordiskutiert dabei die Bereiche des neuen Tourismusgesetzes sowie die Mobilitätsmaßnahmen für Gmünd.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass sie dies als Übergangsregelung sieht.

Herr Bgm. Faller sagt, dass mit der nächsten Neukonstituierung des Gemeinderates das Thema der Referatsaufteilung neu zu beraten sein wird.

Auf die Frage von Frau Vzbgm. Petschar nach einem Bauausschuss sagt Herr Bgm. Faller, dass es diesen derzeit nicht gibt. Im restlichen Jahr werden nur noch die laufenden Baustellen abgewickelt. Dazu gibt es die sehr gut funktionierenden Baubesprechungen unter Einbeziehung aller Fraktionen. Daher ist der Bauausschuss derzeit kein Thema.

Herr GR. Wassermann stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die bestehende Verordnung über die Referatsaufteilung vom 29. April 2021, Zahl: 004/3-2021-042/Referate aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die bestehende Verordnung über die Referatsaufteilung vom 29. April 2021, Zahl: 004/3-2021-042/Referate mit folgender Verordnung aufzuheben

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 23. April 2026, Zahl: 004/3-2026-034, mit welcher die Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen (Referatsaufteilung) aufgehoben wird.

Gemäß § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. April 2021, Zahl: 004/3-2021-042/Referate, mit der die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die VizebürgermeisterInnen festgelegt wird (Referatsaufteilung), wird aufgehoben.

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. April 2021, Zahl: 004/3-2021-042/Referate, außer Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anzahl der Ausschüsse, des Wirkungskreises der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten sowie die Besetzung der neuen Ausschüsse einschließlich der Wahl der Obmänner entsprechend den Vorberatungen im Stadtrat

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es derzeit auf Basis der Konstituierung des Gemeinderates im Jahr 2021 folgende Ausschüsse gibt:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

Sonstige Ausschüsse:

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie

Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend

Diese Ausschüsse haben derzeit folgende Aufgabenbereiche:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollaufgaben des Ausschusses

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz

Land- und forstwirtschaftliche Vorberatungen, ländliches Wegenetz, Umweltberatung, Müllbeseitigung, Umweltaktionen, E5, Energieautarke Region

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit

Zivilschutz, Vorbereitung für Katastrophenfälle, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Katastrophenschutz, Notfallpläne, Sicherheitsfragen

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie

Soziale Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten, Gesunde Gemeinde, Dorfservice

Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend

Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kooperation mit dem Tourismusverband, Gemeindeeigene Tourismus- und Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen, Städtepartnerschaften

Die Ausschüsse waren so organisiert, dass 2 große Bereiche über die Zuständigkeiten der Referate abgedeckt war.

Aufgrund der im restlichen Jahr anstehenden Aufgaben sollen die Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd zum Teil umstrukturiert und zwei zusätzliche Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse soll wie bisher mit 3 beibehalten werden.

Ein wesentlicher Bereich wird das neue Tourismusgesetz sein. Dieses tritt mit 1.1.2027 in Kraft. Es wäre daher wichtig für diesen Bereich einen eigenen Fachausschuss zu installieren. Als Obmann soll in diesem Ausschuss – auch entsprechend der Vorberatungen im Stadtrat am 09.04.2026 – Herr GR. Mößler fungieren. In Gmünd gibt es für den Bereich des Tourismus nicht wie in manchen anderen Gemeinden einen Verein. Die Betriebe haben sich dazu entschieden, dass diese Aufgabe bei der Gemeinde verbleibt. Mit dem neuen Tourismusverband wird es auch diese zum Teil vorhandenen örtlichen Tourismusvereine nicht mehr geben. Es verändern sich die Aufgaben und auch die Finanzierung. Die Stadt Gmünd sollte auf diese Veränderung möglichst gut vorbereitet sein und das Maximum für Gmünd herausholen. Es wird wichtig sein, dass die Region hier gut arbeitet.

Der zweite große Bereich ist die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes. Dieses Konzept ist mit der Überwachung der Kurzparkzone und der Schaffung des Busterminals am Pongratzenparkplatz gut in die Umsetzung gestartet. Es sollen nun weitere Ideen wie Beschilderung und Bewirtschaftung der Parkplätze und die Verkehrsführung am Hauptplatz diskutiert werden. Hier kann es bei einer offenen Diskussion von keiner Änderung bis zu einer Fußgängerzone alles als mögliche Lösungsansätze geben. Der Fachausschuss hat dann auch die Möglichkeit im Zuge der Beratungen die erforderlichen Experten beizuziehen. Ziel ist es, einen Stufenplan für eine Umsetzung von Maßnahmen zu erarbeiten. Dieser Stufenplan sollte optimalerweise bis zur Weihnachtssitzung des Gemeinderates präsentiert werden, sodass für den Saisonbeginn 2027 die Umsetzung weiterer Schritte erkennbar und sichtbar wird.

Im zweiten großen Bereich des Sozialen sollte ein Schwerpunkt auf die gemeindeeigenen Immobilien gelegt werden. Die Stadtgemeinde Gmünd verfügt nicht nur über Wohnblöcke, sondern auch über zahlreiche andere Gebäude wie beispielsweise dem Probelokal der Stadtkapelle Gmünd. Hier dürfte es im Detail vieles an Verbesserungspotential geben. Konkret zu prüfen und im Bedarfsfall auch besser zu regeln wären unter anderem Zuständigkeiten und der Umgang mit Eigenleistungen von Nutzern. Anzuführen ist hier, dass es nicht für alle Fremdnutzungen von Gemeindeligenschaften Verträge gibt.

Der Wintersportverein hat beispielsweise für die Nutzung eines Teiles des Freibadgebäudes einen Nutzungsvertrag, da dieser bei der Adaptierung für die Förderung notwendig war. Wichtig wäre es, dass es sowohl für die Verwaltung als auch für die Nutzer auf politischer Ebene klare Ansprechpartner für die Immobilien gibt. Bei den Gemeindewohnungen betrifft der Aufgabenbereich den zum Teil vorhandenen Sanierungsbedarf bei Wohnungen. Auch hier wäre eine klare politische Verantwortung für eine Verbesserung der Abläufe erforderlich. Daher sollten auch die Vergaben der Gemeindewohnungen in einen Fachbereich mit den Immobilien zusammengefasst werden. Der bestehende Sozialausschuss sollte sich den Schwerpunkten Beratung, Familie und Jugend, den sozialen Diensten – hier wäre viel zu machen und den freiwilligen Tätigkeiten widmen.

Vor diesem Hintergrund wurde Vorschlag für die Schaffung von zwei zusätzlichen Ausschüssen mit gleichzeitiger teilweiser Änderung der Aufgabenbereich der bestehenden Ausschüsse ausgearbeitet und auch bereits am 09.04.2026 im Stadtrat vorberaten. Die Ausschüsse sollten hinkünftig dem Gemeinderat regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten.

Folgender Vorschlag wurde erarbeitet und vom Stadtrat dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) - unverändert

Sonstige Ausschüsse:

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz - unverändert

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit - unverändert

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie – geänderter Aufgabenbereich

Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend - geänderter Aufgabenbereich

Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben – neue Ausschuss

Ausschuss für Tourismus und Mobilität – neuer Ausschuss

Aufgabenbereiche:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) - unverändert

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollaufgaben des Ausschusses

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz - unverändert

Land- und forstwirtschaftliche Vorberatungen, ländliches Wegenetz, Umweltberatung, Müllbeseitigung, Umweltaktionen, E5, Energieautarke Region

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit - unverändert

Zivilschutz, Vorbereitung für Katastrophenfälle, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Katastrophenschutz, Notfallpläne, Sicherheitsfragen

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie – geänderter Aufgabenbereich

Soziale Angelegenheiten, Soziale Dienste, Kooperation mit sozialen Einrichtungen, Dorfservice

Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend – geänderter Aufgabenbereich

Gemeindeeigene Tourismus- und Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen, Städtepartnerschaften

Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben - neu

Betreuung der gemeindeeigenen Immobilien, Optimierung der Nutzungen, Vorbereitung und Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten

Ausschuss für Tourismus und Mobilität - neu

Vorbereitung und Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes, Mobilität einschließlich Bearbeitung Verkehrskonzept Gmünd, Kooperation mit dem Tourismusverband, Fremdenverkehrsangelegenheiten

Auf die Frage von Herrn GR. Schober in welchem Bereich nunmehr die Gesunde Gemeinde mit dem erforderlichen Arbeitskreisleiter angesiedelt sein wird sagt Herr Bgm. Faller, dass dies nunmehr direkte Aufgabe des Bürgermeisters sein wird.

Herr GR. Schober fragt weiters an, in welchem Ausschuss die familienfreundliche Gemeinde mit dem erforderlichen Auditbeauftragten angesiedelt sein soll. Herr Bgm. Faller sagt dazu, dass diese

Fachaufgabe im bestehenden Ausschuss Angelegenheiten Soziales und Familie verbleiben soll. Dies wäre beim Entwurf der Aufgabenbereiche entsprechend zu ergänzen.

Herr StR. Schiffer sagt, dass ein großer Teil des Ausschusses Tourismus und Mobilität auch die Umsetzung des Verkehrskonzeptes wäre. Ursprünglich wurden für diese Beratungen je Fraktion zwei Vertreter für eine Arbeitsgruppe abgestellt um die Beratungen auf möglichst breite Beine zu stellen.

Herr Bgm. Faller sagt, dass die beiden Teilbereiche des Fachausschusses die gleiche Wichtigkeit haben. Mit der Zuordnung in einen Ausschuss soll die Verbindlichkeit klarer strukturiert sein. Jeder Obmann eines Vereins hat die Möglichkeit im Bedarfsfall Personen bei den Beratungen beizuziehen. Man sollte den positiven Rückenwind von der Errichtung des Busterminals mitnehmen und die weiteren Umsetzungen vorantreiben.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass das Verkehrskonzept auf möglichst breite Füße gestellt werden muss. Gleichzeitig ist die Vorbereitung für die neuen Tourismusstrukturen gleich wichtig.

Herr GR. Mößler sagt, dass das Thema Verkehr eine große Aufgabe darstellt. Wichtig wird sein, dass sich alle aktiv bemühen. Es ist im Ausschuss außerdem möglich, dass sich auch alle anderen interessierten Mandatäre einbringen können und an den Sitzungen teilnehmen können.

Herr Bgm. Faller sagt, dass für die Umsetzung der Änderungen folgende Festlegungen getroffen werden müssen:

Festsetzung über die Änderung der Zahl der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss;

Festsetzung bzw. Änderung der Wirkungskreise der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss;

Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss, wobei hier keine Änderung zur bestehenden Festlegung vorgesehen ist;

Hinsichtlich des Rechts auf Einbringung der Wahlvorschläge ist eine gesetzmäßig eine Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien nach dem Verhältniswahlrecht vorgesehen. Dazu ist anzuführen, dass die Besetzung der neuen Ausschüsse im Stadtrat vorberaten wurden.

Abschließend sind die Obmänner und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, die Zahl der sonstigen Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd von 4 auf 6 zu erhöhen, die 2 neuen vorgeschlagenen Ausschüsse einzurichten und die Aufgaben der Ausschüsse einschließlich der Änderungen bei den bestehenden Ausschüssen gemäß dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen, wobei die im Jahr 2021 festgelegte Anzahl der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse unverändert bleibt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Anzahl der sonstigen Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten von 4 auf 6 zu erhöhen. Die Anzahl der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse bleibt unverändert. Weiters werden folgende Ausschüsse neu geschaffen sowie die bestehenden Ausschüsse geändert:

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz – unveränderte Bezeichnung

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit – unveränderte Bezeichnung

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie – unveränderte Bezeichnung

Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend - geänderter Bezeichnung

Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben – neuer Ausschuss

Ausschuss für Tourismus und Mobilität – neuer Ausschuss

Für die einzelnen sonstigen Ausschüsse werden folgende Aufgabenbereiche festgelegt:

Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz - unverändert

Land- und forstwirtschaftliche Vorberatungen, ländliches Wegenetz, Umweltberatung, Müllbeseitigung, Umweltaktionen, E5, Energieautarke Region

Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit - unverändert

Zivilschutz, Vorbereitung für Katastrophenfälle, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Katastrophenschutz, Notfallpläne, Sicherheitsfragen

Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie – geänderter Aufgabenbereich

Soziale Angelegenheiten, Soziale Dienste, Kooperation mit sozialen Einrichtungen, Dorfservice, Familienfreundliche Gemeinde einschließlich Auditbeauftragten

Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend – geänderter Aufgabenbereich

Gemeindeeigene Tourismus- und Kulturveranstaltungen, Vorberatungen von Fragen in Zusammenhang mit Kultur- und Sportvereinen, Zusammenarbeit mit der Kulturinitiative, Sportanlagen, Bibliothek, Museen, Ausstellungen, Subventionen, Städtepartnerschaften

Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben - neu

Betreuung der gemeindeeigenen Immobilien, Optimierung der Nutzungen, Vorbereitung und Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen, Wohnungsangelegenheiten (Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen), Vergabe der Genossenschaftswohnungen, Gemeindegärten

Ausschuss für Tourismus und Mobilität - neu

Vorbereitung und Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes, Mobilität einschließlich Bearbeitung Verkehrskonzept Gmünd, Kooperation mit dem Tourismusverband, Fremdenverkehrsangelegenheiten

Alle drei Gemeinderatsfraktionen teilen mit, dass die Besetzungen der bisherigen Ausschüsse unverändert bleibt.

Für die neuen Ausschüsse werden von Gemeinderatsfraktionen folgende schriftlichen Wahlvorschläge bzw. Besetzungen dem Vorsitzenden übergeben:

Ausschuss für Tourismus und Mobilität:

LJJ: GR. Nußbaumer Rudolf - Mitglied

SPÖ: GR. Genser Herwig - Mitglied

ÖVP: GR. Mößler Josef – Obmann

Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben:

LJJ: GR. Wasserman Benno – Obmann

SPÖ: Vzbgm. Petschar Sylvia - Mitglied

ÖVP: StR. Schiffer Markus - Mitglied

Herr GR. Schober fragt an, ob die SPÖ-Fraktion auch einen Obmannvorschlag einbringen kann.

Herr Bgm. Faller sagt, dass der vorliegende unterfertigte Wahlvorschlag keinen Obmannvorschlag enthält. Er stimmt jedoch einer nachträglichen Ergänzung zu. Herr GR. Schober sagt, dass seitens der SPÖ-Fraktion Frau Vzbgm. Petschar als Obfrau für den Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergaben vorgeschlagen wird.

Herr Bgm. Faller sagt, dass er für den Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe den ergänzenden mündlichen Antrag der SPÖ-Fraktion zuerst zur Abstimmung bringen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag der ÖVP-Fraktion auf Besetzung des Obmannes des Ausschusses für Tourismus und Mobilität mit Herrn GR. Josef Mößler

e i n s t i m m i g

zu.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd lehnt den Antrag der SPÖ-Fraktion auf Besetzung des Obmannes des Ausschusses für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe mit Frau Vzbgm. Sylvia Petschar mit

7 z u 12 S t i m m e n.

ab.

Gegenstimmen:

Bgm. Claus Faller, Vzbgm. Christine Ebner, StR. Markus Schiffer, GR. Benno Wassermann, GR. Philipp Landsiedler, GR. Hubert Rudifera, GR. Peter Unterzaucher, GR. Reinhold Jank, GR. Josef Mößler, GR. Christian Kari, GR.-Ers. Othmar Pölzer, GR.-Ers. Richard Pschernig

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag der LJJ-Fraktion auf Besetzung des Obmannes des Ausschusses für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe mit Herrn GR. Benno Wassermann mit

1 2 z u 7 S t i m m e n .

zu.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Sylvia Petschar, StR. Markus Stefan, GR. Herwig Genser, GR. Elena Penker, GR. Heinrich Penker, GR.-Ers. Barbara Stefan

06) Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;

Beratung und Beschlussfassung über die Neunominierung von Vertretern der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

- a) Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge
- b) Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau
- c) Tourismusregion Katschberg-Lieser-Maltatal
- d) KIZE Fischertratten - Kuratorium

Herr Bgm. Faller berichtet, dass durch die Verzichtserklärungen von Josef Jury und Philipp Schober und den nunmehr auch vorliegenden Verzicht von Peter Gratzer Vertretungen der Gemeinden zu geregelt werden müssen.

a) Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge

Herr Bgm. Faller berichtet, dass in den Regionalverband 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder entsandt werden. Derzeit: Josef Jury als Mitglied, Philipp Schober als sein Ersatzmitglied sowie Markus Schiffer als weiteres Mitglied und Herrn. Peter Gratzer als dessen Ersatzmitglied

Der Stadtrat hat 09.04.2026 empfohlen, als Vertreter Bgm. Claus Faller als Mitglied neu zu bestellen. Für die Neubesetzung von GR. Schober (derzeit Ersatzmitglied) und Peter Gratzer (auch Ersatzmitglied) soll von Seiten der SPÖ-Fraktion ein Vorschlag gemacht werden.

Herr Bgm. Faller stellt den Antrag, für die Vertretung im Regionalverband Herrn Bgm. Faller als Mitglied und Frau Vzbgm. Petschar als seinen Ersatz sowie als Vertretung für Herrn StR. Schiffer Herrn StR. Stefan zu nominieren.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt, für die Vertretung im Regionalverband Herrn Bgm. Faller als Mitglied und Frau Vzbgm. Petschar als seinen Ersatz sowie als Vertretung für Herrn StR. Schiffer Herrn StR. Stefan zu nominieren.

b) Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Gemeinde im Verbandsrat durch den Bürgermeister oder einem anderen vom Gemeinderat bestellten Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten ist. Derzeit ist Herr GR. Mößler als Mitglied und Herr Gratzer als Ersatzmitglied bestellt.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, als Ersatzmitglied Herrn StR. Markus Schiffer neu zu bestellen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, Herrn StR. Markus Schiffer als Ersatzmitglied für den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal/Drau zu bestellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt Herrn StR. Markus Schiffer als Ersatzmitglied für den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal/Drau zu bestellen.

c) Tourismusregion Katschberg-Lieser-Maltatal

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für die Vollversammlung des ehemaligen Tourismusverbandes Lieser-Maltatal derzeit die Besetzung folgend festgelegt ist:

Der Bürgermeister, der Tourismusreferent, die Mitglieder des Fremdenverkehrsausschusses sowie Rudolf Nußbaumer als Vertreter der Wirtschaft

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, als Vertreter Bgm. Faller, GR. Mößler (anstelle des Tourismusreferenten), die Mitglieder des neuen Ausschusses und wenn nötig einen neuen Vertreter der Wirtschaft (falls GR. Nußbaumer im neuen Ausschuss sein sollte) zu bestellen.

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es noch 2 bis 3 Sitzungen in der bisherigen Formation geben könnte.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag die Vertretung in der Vollversammlung des Tourismusverbandes Lieser-Maltatal folgend festzulegen:

Bgm. Claus Faller, GR. Josef Mößler, GR. Rudolf Nußbaumer und GR. Herwig Genser. Für die Vertretung der Wirtschaft soll vom Ausschuss eine Person namhaft gemacht werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher#

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Vertretung in der Vollversammlung des Tourismusverbandes Lieser-Maltatal folgend festzulegen:

Bgm. Claus Faller, GR. Josef Mößler, GR. Rudolf Nußbaumer und GR. Herwig Genser. Für die Vertretung der Wirtschaft soll vom Ausschuss eine Person namhaft gemacht werden.

d) KIZE Fischertratten - Kuratorium

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für das Kuratorium des KIZE Fischertratten je Gemeinde 4 Vertreter namhaft zu machen sind. Dies sind für Gmünd derzeit: Josef Jury, Claus Faller, Philipp Schober und DI. Christian Kari

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, als Vertreter Bgm. Faller, und DI. Kari zu belassen. Als weitere Vertreten könnte Frau Vzbgm. Ebner festgelegt werden. Seitens des vierten Vertreters soll ein Vorschlag seitens der SPÖ-Fraktion eingebracht werden.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, als Vertreter der Stadtgemeinde Gmünd im Kuratorium des KIZE Fischertratten Herrn Bgm. Faller, Frau Vzbgm. Ebner, Frau Vzbgm. Petschar und Herrn GR. Kari namhaft zu machen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt als Vertreter der Stadtgemeinde Gmünd im Kuratorium des KIZE Fischertratten Herrn Bgm. Faller, Frau Vzbgm. Ebner, Frau Vzbgm. Petschar und Herrn GR. Kari namhaft zu machen.

Auf die Anfrage von Herrn GR. Schober berichtet Herr Bgm. Faller, dass für die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal aufgrund der heutigen Nachwahlen die aktuellen Mitglieder des Stadtrates als Vertreter bekanntgegeben werden.

07) Reinhaltverband Lieser- und Maltatal;

Beratung und Beschlussfassung über den neuen Bürgschaftsvertrag für das interkommunale Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal

Herr Bgm. Faller berichtet, dass der Reinhaltverband Lieser- und Maltatal nunmehr den Bürgschaftsvertrag nach Abschluss der Errichtung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums Lieser-Maltatal übermittelt hat. Der Kredit beläuft sich gesamt auf € 1.200.000,00 und liegt von der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, 9900 Lienz, Südtiroler Platz 9 vor. Der Haftungsanteil der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beträgt entsprechend der Anteile am Projekt, 50,555 % des Kreditbetrages.

Gegenüber der ursprünglichen anteiligen Haftung während der Bauzeit fällt nunmehr aus dem Gesamtbetrag der Anteil der Gemeinde Krems in Kärnten für die Errichtung des kommunalen Bauhofes heraus. Daher verbleibt für die Haftung nur noch der Anteil aus der reinen Errichtung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Malta, Trebesing, Gmünd und Krems in Kärnten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 9.4.2026 empfohlen, den vorliegenden Bürgschaftsvertrag vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, den vorliegenden Bürgschaftsvertrag für den Reinhaltverband Lieser- und Maltatal bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit einem Haftungsanteil als Bürge von 50,555 % der Kreditsumme von € 1.200.000,00 für die Finanzierung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums Lieser-Maltatal vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes Kärnten zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Bürgschaftsvertrag für den Reinhaltverband Lieser- und Maltatal bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit einem Haftungsanteil als Bürge von 50,555 % der Kreditsumme von € 1.200.000,00 für die Finanzierung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums Lieser-Maltatal vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes Kärnten.

08) Abfallbeseitigung;

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei der Betreuung der Altglassammelstellen im Gemeindegebiet Gmünd

Herr Bgm. Faller berichtet, dass im Zuge des Betriebes des neuen interkommunalen Altstoffsammelzentrums auch die Betreuung der Altglassammelstellen über den RHV erfolgen soll. Dazu gab es im Vorstand des Verbandes eine spannende Diskussion. Die Sammelstellen bringen derzeit den jeweiligen Gemeinden Erträge. Es soll nunmehr sowohl die Abholung als auch die Betreuung und die Abrechnung über den Reinhaltverband organisiert werden. Die aus dem Altglas entstehenden Erträge werden den jeweiligen Gemeinden zugerechnet und im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gutgeschrieben.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Betreuung der Sammelstellen durch die Gemeinde selbst sehr gut funktioniert hat. Es wird die laufende Wartung und Überprüfung der Sammelstellen durch den Reinhaltverband auch etwas kosten.

Herr Bgm. Faller sagt, dass man keine Angst haben muss, dass durch den Wegfall der Betreuung der Altglassammelstellen unser Bauhof zu wenig Arbeit hat.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Betreuungstätigkeiten durch den Reinhaltverband sicherlich verrechnet werden.

Herr Bgm. Faller sagt, dass die Abwicklung über den nunmehr vorhandenen zentralen Entsorger im Tal auch Kapazitäten für den Bauhof frei machen wird.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass man bis Jahresende sehen wird, wie die neue Betreuung funktioniert.

Herr Bgm. Faller berichtet, dass vom Reinhaltverband Lieser-Maltatal folgender Vorschlag für die Beschlussfassung bekanntgegeben wurde:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde _____ fasst folgenden Beschluss:
2. **Übertragung der Betreuung der Glasinseln**
Die Betreuung der gemeindeeigenen Glasinseln (Glascontainer) wird **mit allen Rechten und Pflichten** mit Wirksamkeit zum **01.05.2026** an den **Reinhalteverband Lieser- und Maltatal** übertragen.
3. **Information des Abfallwirtschaftsverbandes (AWV)**
Der **AWV Spittal/Drau** wird darüber informiert, dass die **künftige Verrechnung der Glasentsorgung** ab diesem Zeitpunkt über das **Abfallsammelzentrum des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal** erfolgt.
4. **Abrechnungsmodus**
Die Abrechnung der Leistungen im Zusammenhang mit den Glasinseln erfolgt über die **anteilige Betriebskostenabrechnung** des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Übertragung der Betreuung der Glasinseln an den Reinhalteverband Lieser- und Maltatal zu beschließen, wobei der Zustand und die Sauberkeit der Inseln 1 x wöchentlich sichergestellt sein muss.

Frau GR. Penker stellt den Antrag, die Übertragung der Betreuung der Glasinseln an den Reinhalteverband Lieser- und Maltatal zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt folgende Punkte:

1. **Übertragung der Betreuung der Glasinseln**
Die Betreuung der gemeindeeigenen Glasinseln (Glascontainer) wird **mit allen Rechten und Pflichten** mit Wirksamkeit zum **01.05.2026** an den **Reinhalteverband Lieser- und Maltatal** übertragen.
2. **Information des Abfallwirtschaftsverbandes (AWV)**
Der **AWV Spittal/Drau** wird darüber informiert, dass die **künftige Verrechnung der Glasentsorgung** ab diesem Zeitpunkt über das **Abfallsammelzentrum des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal** erfolgt.
3. **Abrechnungsmodus**
Die Abrechnung der Leistungen im Zusammenhang mit den Glasinseln erfolgt über die **anteilige Betriebskostenabrechnung** des Reinhalteverbandes Lieser- und Maltatal.
Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Betreuung und Wartung der Sammelinseln ein Mal wöchentlich zu erfolgen hat.

09) KLAR! Nockregion;

Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Projektes KLAR! Nockregion

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für die Fortführung des Projektes KLAR! Nockberge – Zeitraum 2027-2030 – ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden sollte.

Es werden derzeit bereits einige Projekte für die Nutzung der KLAR!-Fördermittel vorbereitet. Dies umfasst z.B. die klimagerechte Gestaltung der Flächen im Bereich der umgebauten Stadteinfahrt, die Mitgestaltung des Busterminals, die Vorbereitung für die Schatten- und Ruhebereiche am Radweg Gmünd-Eisentratten usw.

Seitens der Nockregion wurde die beiliegende Präsentation sowie aktuell die Auflistung der geplanten Projekte übermittelt.



Weiterführung II

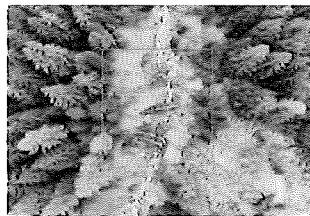
2027-2030



KLAR! Nockregion Rückblick



Klimawandelanpassungscheck



Wildbachmonitoring



Borkenkäferspürhunde



Workshop Aktualisierung KAT Pläne



Heckenaktion (Gemeinden und Bevölkerung)



Filmvorführung und Diskussion Kulturkino



KLAR! Nockregion Rückblick



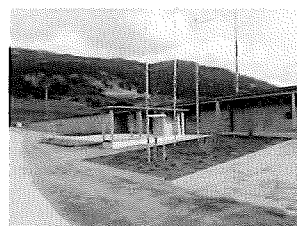
Klimacamp Heiligenbachhütte



Poolfüllkalender



Sanierungsberatungen (Gemeinden und Bevölkerung)



Entsiegelungsprojekte: Unterstützung Gestaltung Sportz@ltromillstatt

Finanzierung Weiterführung II

	KLAR! Phase	
	Weiterführungsphase I (2024-2027)	Weiterführungsphase II (2027-2030)
Gesamtprojektkosten	€ 340 000,00	€ 370 667,00
Max. Beteiligung KPC (75%)	€ 255 000,00	€ 278 000,00
Eigenmittel Region (25%)	€ 85 000,00	€ 92 667,00
Eigenmittel pro Gemeinde	€ 5 312,50	€ 5 791,69
Eigenmittel pro Gemeinde/Jahr	€ 1 770,83	€ 1 930,56

- Bonusmaßnahmen seitens Land Kärnten, jährlich ab 2027 für Gmünd einreichbar
 - 10% von den Gesamtprojektkosten, verringert Eigenmittelanteil von 25% auf 15%
 - KLAR! Projektförderung- Themen A-Z - Land Kärnten
- Multifondsansatz (LEADER, ORE, KEM, etc.)

KLAR! Maßnahmen Themenfelder 2027/2030

Raumordnung/Bauen -Best Practice Leitfaden Bebauungsplan -Sanierungsplanungen/klimafittes Sanieren -Grün statt Grau (Entsiegelung/Begrünung/Beschattungen)	Vorsorge Naturgefahren -Naturgefahrencheck -Überwachung Pegelstände neuralgische Punkte -evtl. Unterstützung Planungsgrundlagen Wildbachverbauung
Ressourcenschonendes Wassermanagement -Kampagne Optimierung Wasserverbrauch -Intelligentes Wassermonitoring	Resiliente Waldbewirtschaftung -Feste Integration Borkenkäferspürhunde -Mögliche Beteiligung Forschungsprojekte (Wildverbiss)
Land- und Almwirtschaft -Wasserversorgungsmaßnahmen Almen -Versuchsflächen Bewässerung Anbau Hanglagen	Stärkung Biodiversität -Baumschnittkurse -Förderung lokale Artenvielfalt „Lebendige Gemeinden“
Freizeit und Tourismus -Erweiterung „Cool Down Places“ -Begrünte Bushaltestellen	

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die weitere Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd am Projekt KLAR! Nockregion mit Aufbringung der Eigenmittel der Gemeinde für den Zeitraum 2027 bis 2030 zu beschließen.

Frau Vzbgm. Petschar stellt den Antrag die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Projekt „KLAR! Nockregion“ für den Zeitraum 2027 bis 2030 mit Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Projekt „KLAR! Nockregion“ für den Zeitraum 2027 bis 2030 mit Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel.

10) Ganztägige Schulform Volksschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Umsetzung der ganztätigen Schulform in der Volksschule Gmünd aufgrund der durchgeführten Ausschreibung der Leistungen für das Schuljahr 2026/27

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund der Vorberatungen im Stadtrat die Leistungen für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd ausgeschrieben wurden.

Nach Abstimmung mit der Bildungsdirektion (Mag. Böhm) wurden folgende möglichen Träger zur Angebotslegung eingeladen:

AVS, BÜM, FamiliJa, Hilfswerk, Kindernest

Die Ausschreibung erfolgte mit den in der Beilage den Trägern übermittelten Leistungsbeschreibung. Die Betreuungszeit umfasst grundsätzlich 2 Gruppen.

1 Gruppe von Montag bis Donnerstag 11.30-17.00 Uhr und Freitag von 11.30-16.00 Uhr

1 Gruppe von Montag bis Donnerstag 11.30-17.00 Uhr

Ergibt für die Gruppe 1 26,5 Betreuungsstunden und für die Gruppe 2 22,0 Betreuungsstunden.

Eckpunkte der nunmehr vorliegenden Angebote unter Berücksichtigung einer weiteren Fragerunde an alle fünf Bieter in alphabetischer Reihenfolge:

AVS:

Personalkosten:	€ 67.228,78
Zentralumlage/Servicepauschale:	€ 3.361,44 (5 % der PK)
Angebote Stundeleistungen und Entlohnungsstufen:	26,5 und 22 Stunden / 6 und 5
Abrechnungen aller Tarife über den Träger:	möglich
Standorte/Gruppen in Oberkärnten:	3/3
Vertretungskosten:	nach tatsächlichem Aufwand
Zahlungsmodalitäten für die Gemeinde:	Abrechnung per 31.12. und 31.08.
Mögliche Begleitungstätigkeit in der VS Gmünd bei Bedarf:	gesonderte Abdeckung – nicht direkt

BÜM:

Personalkosten:	€ 55.951,00
	Bei Einstufung in 7 fallen € 34.400,--
/Person an	
Zentralumlage/Servicepauschale:	€ 5.825,92 (8 % der PK)
Angebote Stundeleistungen und Entlohnungsstufen:	25 und 20 Stunden / 6 und 5
Abrechnungen aller Tarife über den Träger:	möglich
Standorte/Gruppen in Oberkärnten:	0/0
Vertretungskosten:	€ 5.595,00 (derzeit noch kein Personal in OK)
Zahlungsmodalitäten für die Gemeinde:	Akontozahlungen
Mögliche Begleitungstätigkeit in der VS Gmünd bei Bedarf:	möglich

FamiliJa

Personalkosten:	€ 85.941,52
	Bei Einstufung in 6 um € 600,--/Monat u. Person niedriger
Zentralumlage/Servicepauschale:	€ 6.900,00 (8 % der PK)
Angebote Stundeleistungen und Entlohnungsstufen:	29 und 25 Stunden / 7 und 7
Abrechnungen aller Tarife über den Träger:	möglich
Standorte/Gruppen in Oberkärnten:	13/18
Vertretungskosten:	nach tatsächlichem Aufwand
Zahlungsmodalitäten für die Gemeinde:	2 Akontozahlungen (Oktober und Jänner)
Mögliche Begleitungstätigkeit in der VS Gmünd bei Bedarf:	möglich

Hilfswerk

Personalkosten:	€ 64.957,00
Zentralumlage/Servicepauschale:	€ 7.795,00 (Pauschale)
Angebote Stundeleistungen und Entlohnungsstufen:	22,5 und 17 Stunden / 7 und 4
Abrechnungen aller Tarife über den Träger:	möglich
Standorte/Gruppen in Oberkärnten:	0/0
Vertretungskosten:	nach tatsächlichem Aufwand

Zahlungsmodalitäten für die Gemeinde: monatliche Akontozahlungen
 Mögliche Begleitungstätigkeit in der VS Gmünd bei Bedarf: möglich

Kindernest

Personalkosten: € 67.429,61
 Zentralumlage/Servicepauschale: € 5.825,92 (8 % der PK)
 Angebotene Stundenleistungen und Entlohnungsstufen: 24 und 15 Stunden / 7 und 7
 Abrechnungen aller Tarife über den Träger: möglich
 Standorte/Gruppen in Oberkärnten: 21/39
 Vertretungskosten: € 5.394,37 (8 % der PK inkl. Vertretung – sind als Pauschale jedenfalls zu zahlen)
 Zahlungsmodalitäten für die Gemeinde: 3 Teilbeträge
 Mögliche Begleitungstätigkeit in der VS Gmünd bei Bedarf: möglich

Anmerkungen allgemein:

Das BÜM verfügt derzeit über kein Personal in Oberkärnten.

Das Hilfswerk und das Kindernest wickeln das Personal über eine ganzjährigen Durchrechnungszeitraum mit Freizeit in den Sommermonaten ab (Begründung für die geringer angebotenen Stunden).

Herr Bgm. Faller sagt weiters, dass man mit dem Hilfswerk in den letzten 15 Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Um die Finanzierung zu optimieren muss die Gemeinde zum Land Kärnten pilgern. Die aktuell durchgeführte Ausschreibung ist einerseits eine gute Grundlage für die Vergabeentscheidung und andererseits auch ein Nachweis gegenüber dem Land Kärnten, dass Gmünd alle Optimierungsversuche genutzt hat.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Beauftragung der Leistungen für die GTS in der Volksschule für das Schuljahr 2026/27 aufgrund der einlangenden Angebote an den Bestbieter zu vergeben.

Herr Bgm. Faller schlägt vor, dass die einzelnen Angebote diskutiert werden sollten und dafür diese Aufgabe dem Stadtrat übertragen werden soll.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Entscheidung über die Vergabe mit einer entsprechenden Diskussion der vorliegenden Angebote an den Stadtrat zu übertragen. Auf Basis der Entscheidung des Stadtrates soll dann für die nächste Sitzung des Gemeinderates ein Vorschlag für die Tarifgestaltung im Schuljahr 2026/27 erarbeitet werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Entscheidung über die Vergabe mit einer entsprechenden Diskussion der vorliegenden Angebote an den Stadtrat zu übertragen. Auf Basis der Entscheidung des Stadtrates soll dann für die nächste Sitzung des Gemeinderates ein Vorschlag für die Tarifgestaltung im Schuljahr 2026/27 erarbeitet werden.

Vorschlag Vorgangsweise:

Der Gemeinderat könnte festlegen, mit welchen Trägern noch Nachverhandlungen geführt werden und die endgültige Entscheidung dem Stadtrat übertragen.

11) Verein „EEG Lieser-Maltatal II“

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd am Verein „EEG Lieser-Maltatal II“ einschließlich der Statuten sowie der Festlegung der Zählpunkte

Herr Bgm. Faller berichtet, dass im Rahmen des überregionalen Projektes EEG Lieser-Maltatal vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd bereits vor einiger Zeit ein grundsätzlicher positiver Beschluss gefasst wurde. Es wurde in diesem Zusammenhang festgelegt, dass die Stadtgemeinde Gmünd das bestehende Wasserkraftwerk Landfraß vorläufig nicht in diese EEG einbringt.

Nunmehr fanden nochmals konkrete Gespräche mit Bgm. Rüscher als zuständigen Bürgermeister des Tales und dem Finanzverwalter der Stadtgemeinde Gmünd über die Details statt. Die Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Gmünd ist grundsätzlich ein Vorteil für die Bürger. Im Tal werden aufgrund der Regelungen der Netzebenen im Zusammenhang mit den Umspannwerken zwei EEGs errichtet. Mit einem heutigen Beschluss würde Gmünd ab dem nächsten Vorstand der EEG Lieser-Maltatal II einen fixen Sitz im Vorstand haben.

Herr Finanzverwalter Truskaller berichtet, dass die Stadtgemeinde Gmünd in der Zwischenzeit eine eigene EEG gegründet hat, da sich mit dem Projekt im Tal lange wenig getan hat. Seit dem Juli 2025 werden über die EEG der Stadtgemeinde Gmünd selbst rund 150.000 kWh verbraucht. Diese eigene EEG verfügt über 62 Zählpunkte, die diversen Kostenstellen zugeordnet sind. Nunmehr ist die Beteiligung von Gmünd der Tal-EEG die 2. Stufe der optimalen Nutzung örtlicher Stromproduktion. Die Kosten für die Gründung belaufen sich einmalig auf € 500,--. An laufenden Kosten fallen jährlich € 100,- an. Der Profit besteht darin, dass man mit dem Sitz im Vorstand auch Einfluss auf die Preisgestaltung hat. Diese Talschafts-EEG wird für alle Bürger freigeschaltet. Die Abrechnung erfolgt über die Firma EGON. Es wird für Gmünd wichtig unbedingt dabei zu sein. Die Beteiligung sollte vorläufig defensiv erfolgen. Bei einer Teilnahme an mehreren EEGs gibt es einen festzulegenden Teilnahmefaktor der in Prozenten die Verwendung des erzeugten Stroms festlegt. Es wurde in Zusammenarbeit mit dem Projektpartner KELAG ein Vorschlag über die Beteiligung erarbeitet.

Erzeugungsanlage:

PV-Anlage Bauhof Schloßbichl:

Teilnahmefaktor - 80 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 20 % EEG Lieser-Maltatal II

Abnahmezählpunkte:

Fußballplatz Karnerau:

Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Rathaus Gmünd:

Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Volksschule Gmünd:

Teilnahmefaktor - 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Sowohl die Beteiligung mit Stromerzeugungsanlagen als auch mit Abnahmestellen kann jederzeit evaluiert, geändert und ergänzt werden.

Herr GR. Schober sagt, dass im Firmenbuch bei der gemeindeeigenen KG der Geschäftsführer noch nachgetragen werden sollte. Er schlägt vor, dass steuerlich geprüft wird, ob es nicht von Vorteil wäre, wenn Gmünd mit der bestehenden KG beitrifft.

Herr Finanzverwalter Truskaller sagt, dass die Variante der KG nicht lukrativ ist. Diese ist grundsätzlich nicht auf Gewinn ausgelegt.

Herr StR. Schiffer sagt, dass die Gemeinde jedenfalls bei Talschafts-EEG dabei sein muss um die Vorteile für die Bevölkerung nutzbar zu machen.

Herr Bgm. Faller sagt, dass es für Gmünd wichtig ist, dass beste Ergebnis umzusetzen.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Beteiligung an der EEG Lieser-Maltatal II zu beschließen. Wobei die endgültige Festlegung der in einem ersten Schritt eingebrachten Erzeugungsanlagen bzw. Festlegung der Zählpunkte für die Abnahme aus der EEG nach Abklärung der offenen Frage der Priorisierungsmöglichkeit im Gemeinderat festzulegen ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Bgm. Faller den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd an der EEG Lieser-Maltatal II entsprechend den Statuten teilnimmt. Es werden in einem Schritt folgenden Anlagen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten mit den jeweiligen Teilnahmefaktoren eingebracht:

Erzeugungsanlage:

PV-Anlage Bauhof Schloßbichl:

Teilnahmefaktor - 80 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 20 % EEG Lieser-Maltatal II

Abnahmezählpunkte:

Fußballplatz Karnerau:

Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II
 Rathaus Gmünd:
 Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II
 Volksschule Gmünd:
 Teilnahmefaktor - 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd an der EEG Lieser-Maltatal II entsprechend den Statuten teilnimmt. Es werden in einem Schritt folgenden Anlagen der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten mit den jeweiligen Teilnahmefaktoren eingebracht:

Erzeugungsanlage:

PV-Anlage Bauhof Schloßbichl:

Teilnahmefaktor - 80 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 20 % EEG Lieser-Maltatal II

Abnahmezählpunkte:

Fußballplatz Karnerau:

Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Rathaus Gmünd:

Teilnahmefaktor – 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

Volksschule Gmünd:

Teilnahmefaktor - 70 % EEG Stadtgemeinde Gmünd und 30 % EEG Lieser-Maltatal II

12) Örtliche Raumplanung;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Überarbeitung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes auf Basis der aktuellen Bestimmungen des K-ROG
- b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Revision des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Stubeck

a) Beratung und Beschlussfassung über die Überarbeitung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes auf Basis der aktuellen Bestimmungen des K-ROG

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es glücklicherweise derzeit einige Investoren im Stadtbereich von Gmünd gibt. Der aktuelle textliche Bebauungsplan ist nicht mehr zeitgemäß und muss außerdem aufgrund der Bestimmungen des K-ROG 2021 an das neue Gesetz angepasst werden. Die aktuelle Regelung stammt mit einer Adaptierung im Jahr 2007 ursprünglich aus dem Jahr 1994.

Von Arch. Peyker wurde dazu die notwendige Vorgangsweise sowie die Kosten für die Bearbeitung übermittelt. Der Gesamtaufwand ist mit € 34.000,-- exkl. Mwst. pauschal angeboten.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, Herrn Arch. DI. Herfried Peyker auf Basis des vorliegenden Angebotes mit der Ausarbeitung eines generellen Bebauungsplanes als Ersatz für den geltenden allgemeinen textlichen Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beauftragen, wobei die Kosten je zur Hälfte auf die Jahre 2026 und 2027 aufgeteilt werden sollen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, Herrn Arch. Herfried Peyker auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 08.04.2026 mit der Ausarbeitung eines neuen generellen Bebauungsplanes entsprechend den Bestimmungen des K-ROG 2021 und einer Nettogesamtauftragssumme von € 34.000,-- zu beauftragen. Die Abwicklung ist so zu organisieren, dass jeweils 50 % der Kosten in den Jahren 2026 und 2027 zu finanzieren sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt Herrn Arch. Herfried Peyker auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 08.04.2026 mit der Ausarbeitung eines neuen generellen Bebauungsplanes entsprechend den Bestimmungen des K-ROG 2021 und einer Nettogesamtauftragssumme von € 34.000,-- zu beauftragen. Die Abwicklung ist so zu organisieren, dass jeweils 50 % der Kosten in den Jahren 2026 und 2027 zu finanzieren sind.

b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Faller berichtet, dass in der Zeit vom 20.2.2026 bis 20.3.2026 geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund positiver Vorprüfungen des Landes Kärnten kundgemacht wurden. Bei folgenden Punkten sind alle erforderlichen Stellungnahmen vorliegend und können diese daher behandelt werden.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Widmungsänderungen bei denen bis zum Gemeinderat alle erforderlichen Fachstellungnahmen vorliegen, zu beschließen.

FWP-07/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 578/2 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.251 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Diese Fläche betrifft die Wiederherstellung der Baulandflächen aufgrund des Wegfalls der roten Zone am Lieserfluss.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2025:

Der z. T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich mitten Stadtgebiet von Gmünd direkt am Lieserfluss. Seitens der Gemeinde wurde die Widmungsfläche aufgrund der Lage in der roten Gefahrenzone rückgewidmet. Aufgrund neuer Maßnahmen an der Lieser und der der neuen Gefahrenzonenplanung liegt die Widmungsfläche nunmehr außerhalb der Gefahrenzonen.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche innerhalb des Stadtgebietes innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Mit der Widmung kommt es zu einem Auffüllen einer z.T. bereits baulich genutzte Baulandlücke mitten im Siedlungsgebiet. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 besteht nicht. Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft hinsichtlich der Gefahrenzonen kann die Widmung positiv beurteilt werden.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten FWP-01/2025, FWP-07/2025, FWP-12/2025, FWP-13/2025, FWP-20/2025, FWP-23/2025 und FWP-25/2025 besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwände.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 23.4.2026:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 7/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 7/2025 ist eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 578/2, KG 73004 Gmünd (Ausmaß ca. 1.251 m²), als Baulanderweiterung nach umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Wohngebiete, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Aufgrund der aktuellen Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) nach Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, kommt der Bereich auch außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Lieser zu liegen. Es kann von einer Hochwassersicherheit bis zu einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ100) ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggst. Bereich gänzlich vom Hochwasser-Restrisikohinweisbereich (HQ300) betroffen ist, welcher auf Hochwasserrest Risiken für Überlastfälle oder Versagensfälle von Schutzmaßnahmen hinweist. Deshalb können Schäden bei größeren Hochwässern als den Bemessungshochwässern (HQ100) nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit erheblichen Oberflächenabflüssen und Ansammlungen aus nordöstlicher Richtung zu rechnen ist. Es können laut Hinweiskarte bereichsweise potenzielle Hangwasserbeeinflussungen und erhebliche Oberflächenwasseransammlungen mäßiger und großteils hoher Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Bebauungseignung auf ggst. Grundstück aufgrund der Hangwasserbeeinflussung ohne weitere Vorkehrungen deshalb derzeit nicht geeignet.

Bei zukünftigen Eingriffen in solche sensiblen Oberflächenwasserbereiche sind Verlagerungen und Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse zu erwarten. Zusätzlich können Verschärfungen für die Oberflächenwassersituation, bestehende Strukturen und umliegende Bereiche, nicht ausgeschlossen werden. Ohne geeignete Entwässerungs- bzw. Retentionsmaßnahmen und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser, abgestimmt auf die vorliegenden Untergrundverhältnisse, können nachteilige Beeinträchtigungen Fremder Rechte nicht ausgeschlossen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb den vorliegenden Umwidmungspunkten derzeit nicht zugestimmt werden.

Fachlich wird deshalb für Flächen der hohen Oberflächenwasser-Gefährdungskategorie eine Freihaltung vorgeschlagen, um natürliche Wasserwegigkeiten und Retentionswirkungen auch zukünftig zu gewährleisten und Schäden bzw. Verschlechterungen für die Oberflächenwassersituation hintanzuhalten. Es kann angeregt werden, die bebaubare Umwidmungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Weiters kann entlang der Lieser die Festlegung eines Gewässer-Immissionsschutzstreifens (Mindestbreite 5 m) für zukünftige Instandhaltungen, Gewässerbetreuungen und Schadensbehebungen vorgeschlagen werden. Diese Anregungen wären in den Widmungsgesuchen entsprechend zu berücksichtigen.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG, Straßenbauamtes Spittal sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Abteilung – Wasserwirtschaft Spittal – ebenfalls zur Kenntnis genommen, wobei die vorgeschlagene widmungsmäßige Freihaltung eines Schutzstreifens mit 5 m Breite zur Grenze des öffentlichen Wassergutes aufgrund der vorhandenen Nutzung der Flächen und teilweise Bebauung nicht umsetzbar ist.

Herr StR. Stefan stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-07/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 578/2 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.251 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Bauland – Wohngebiet.

FWP-07/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 578/2 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.251 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

FWP-12/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 604/5 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 341 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Diese Fläche betrifft die Wiederherstellung der Baulandflächen aufgrund des Wegfalls der roten Zone am Lieserfluss.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2025:

Der z. T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich mitten Stadtgebiet von Gmünd direkt am Lieserfluss. Seitens der Gemeinde wurde die Widmungsfläche aufgrund der Lage in der roten Gefahrenzone rückgewidmet.

Aufgrund neuer Maßnahmen an der Lieser und der neuen Gefahrenzonenplanung liegt die Widmungsfläche nunmehr außerhalb der Gefahrenzonen.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche innerhalb des Stadtgebietes innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Mit der Widmung kommt es zu einem Auffüllen einer z.T. bereits baulich genutzte Baulandlücke mitten im Siedlungsgebiet. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 besteht nicht. Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft hinsichtlich der Gefahrenzonen kann die Widmung positiv beurteilt werden.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten FWP-01/2025, FWP-07/2025, FWP-12/2025, FWP-13/2025, FWP-20/2025, FWP-23/2025 und FWP-25/2025 besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwände.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 23.4.2026:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 12/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 12/2025 ist eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 604/5, KG 73004 Gmünd (Ausmaß ca. 341 m²), als Baulanderweiterung nach umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Wohngebiete, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Aufgrund der aktuellen Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) nach Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, kommt der Bereich auch außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Lieser zu liegen. Es kann von einer Hochwassersicherheit bis zu einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ100) ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggst. Bereich gänzlich vom Hochwasser-Restrisikohinweisbereich (HQ300) betroffen ist, welcher auf Hochwasserrest Risiken für Überlastfälle oder Versagensfälle von Schutzmaßnahmen hinweist. Deshalb können Schäden bei größeren Hochwässern als den Bemessungshochwässern (HQ100) nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann.

Es wird jedoch angeregt entlang der Lieser einen Gewässer-Immissionsschutzstreifen (Mindestbreite 5 m) für zukünftige Instandhaltungen, Gewässerbetreuungen und Schadensbehebungen von bebaubaren Widmungen freizuhalten.

Um Verschärfungen für die Hang- bzw. Oberflächenwassersituation sowie für bestehende Strukturen und umliegende Bereiche hintanzuhalten, sind die möglichen Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen (eventuell auch für Bestandsgebäude). Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG, des Straßenbauamtes Spittal sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Abteilung – Wasserwirtschaft Spittal – ebenfalls zur Kenntnis genommen, wobei die vorgeschlagene widmungsmäßige Freihaltung eines Schutzstreifens mit 5 m Breite zur Grenze des öffentlichen Wassergutes aufgrund der vorhandenen Nutzung der Flächen und teilweise Bebauung nicht umsetzbar ist.

Herr StR. Stefan stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-12/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 604/5 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 341 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Bauland – Wohngebiet.

FWP-12/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 604/5 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 341 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet

FWP-13/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 744/4 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.589 m² von Grünland – Garten in Bauland - Wohngebiet

Diese Fläche betrifft die Wiederherstellung der Baulandflächen aufgrund des Wegfalls der roten Zone am Lieserfluss.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2025:

Der z. T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich mitten Stadtgebiet von Gmünd direkt am Lieserfluss. Seitens der Gemeinde wurde die Widmungsfläche aufgrund der Lage in der roten Gefahrenzone rückgewidmet.

Aufgrund neuer Maßnahmen an der Lieser und der der neuen Gefahrenzonenplanung liegt die Widmungsfläche nunmehr außerhalb der Gefahrenzonen.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche innerhalb des Stadtgebietes innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Mit der Widmung kommt es zu einem Auffüllen einer z.T. bereits baulich genutzte Baulandlücke mitten im Siedlungsgebiet. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 besteht nicht. Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft hinsichtlich der Gefahrenzonen kann die Widmung positiv beurteilt werden.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten FWP-01/2025, FWP-07/2025, FWP-12/2025, FWP-13/2025, FWP-20/2025, FWP-23/2025 und FWP-25/2025 besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwände.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 23.4.2026:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 13/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 13/2025 ist eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 744/4, KG 73004 Gmünd (Ausmaß ca. 1.589 m²), als Baulanderweiterung nach umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland- Wohngebiete, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Aufgrund der aktuellen Gefahrenzonenausweisung der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) nach Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Lieser, kommt der Bereich auch außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Lieser zu liegen. Es kann von einer Hochwassersicherheit bis zu einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ100) ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggst. Bereich gänzlich vom Hochwasser-Restrisikohinweisbereich (HQ300) betroffen ist, welcher auf Hochwasserrest Risiken für Überlastfälle oder Versagensfälle von Schutzmaßnahmen hinweist. Deshalb können Schäden bei größeren Hochwässern als den Bemessungshochwässern (HQ100) nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit erheblichen Oberflächenabflüssen und Ansammlungen aus nordöstlicher Richtung zu rechnen ist. Es können laut Hinweiskarte bereichsweise potenzielle Hangwasserbeeinflussungen und erhebliche Oberflächenwasseransammlungen mäßiger und großteils hoher Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Bebauungseignung auf ggst. Grundstück aufgrund der Hangwasserbeeinflussung ohne weitere Vorkehrungen deshalb derzeit nicht geeignet.

Bei zukünftigen Eingriffen in solche sensiblen Oberflächenwasserbereiche sind Verlagerungen und Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse zu erwarten. Zusätzlich können Verschärfungen für die Oberflächenwassersituation, bestehende Strukturen und umliegende Bereiche, nicht ausgeschlossen werden. Ohne geeignete Entwässerungs- bzw. Retentionsmaßnahmen und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser, abgestimmt auf die vorliegenden Untergrundverhältnisse, können nachteilige Beeinträchtigungen Fremder Rechte nicht ausgeschlossen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb dem vorliegenden Umwidmungspunkt derzeit nicht zugestimmt werden.

Fachlich wird deshalb für Flächen der hohen Oberflächenwasser-Gefährdungskategorie eine Freihaltung vorgeschlagen, um natürliche Wasserwegigkeiten und Retentionswirkungen auch zukünftig zu gewährleisten und Schäden bzw. Verschlechterungen für die Oberflächenwassersituation hintanzuhalten. Es kann angeregt werden, die bebaubare Umwidmungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Weiters kann entlang der Lieser die Festlegung eines Gewässer-Immissionsschutzstreifens (Mindestbreite 5 m) für zukünftige Instandhaltungen, Gewässerbetreuungen und Schadensbehebungen vorgeschlagen werden. Diese Anregungen wären in den Widmungsgesuchen entsprechend zu berücksichtigen.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG, des Straßenbauamtes Spittal sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Abteilung – Wasserwirtschaft Spittal – ebenfalls zur Kenntnis genommen, wobei die vorgeschlagene widmungsmäßige Freihaltung eines Schutzstreifens mit 5 m Breite zur Grenze des öffentlichen Wassergutes aufgrund der vorhandenen Nutzung der Flächen und teilweise Bebauung nicht umsetzbar ist.

Herr StR. Stefan stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-13/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 744/4 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.589 m² von Grünland – Garten in Bauland - Wohngebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Bauland – Wohngebiet.

FWP-13/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 744/4 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.589 m² von Grünland – Garten in Bauland - Wohngebiet

FWP-23/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1057 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 623 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Dieser Widmungspunkt betrifft die Erweiterung der bestehenden Hofstelle „Thomannbauer“ in Unterbuch.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 03.11.2025:

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet im südlichen Bereich der Ortschaft Unterbuch.

Seitens des Widmungswerbers ist die Erweiterung der bestehenden Hofstelle zwecks Errichtung eines Auszugshauses für den landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine bestehende Hofstelle in einem landwirtschaftlich orientierten Bereich. Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine Hofstelle.

Lt. FLÄWI grenzt im Norden und Osten GL-Hofstelle sowie den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Im Norden ist in weiterer Folge eine BL-Wohngebietsfestlegung. Lt. KAGIS sind im nördlichen Bereich Oberflächenwässer ausgewiesen.

Die Widmung bedeutet eine Erweiterung der bestehenden Hofstelle zwecks Errichtung eines Auszugshauses.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 sind nicht ableitbar; die Widmung wird positiv beurteilt.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

keine

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 22.4.2026:

Dem vorliegenden Antrag kann aus ha.Sicht zugestimmt werden. Pontentielle Nutzungskonflikte werden als vertretbar eingestuft (Emissionsrelevante Bereiche der Hofstelle - Stallgebäude - sind südlich vorgelagert).

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten FWP-01/2025, FWP-07/2025, FWP-12/2025, FWP-13/2025, FWP-20/2025, FWP-23/2025 und FWP-25/2025 besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwände.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 23.4.2026:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 23/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 23/2025 ist eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1057, KG 73019 Landfraß, als Hofstellenerweiterung (Ausmaß ca. 623 m²), von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Hofstelle, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus östlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann.

Um Verschärfungen für die Hang- bzw. Oberflächenwassersituation sowie für bestehende Strukturen und umliegende Bereiche hintanzuhalten, sind die möglichen Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen (eventuell auch für Bestandsgebäude). Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG, der Abteilung 8 SUP, der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Spittal, des Straßenbauamtes Spittal sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Herr GR. Mößler stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-23/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1057 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 623 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

FWP-23/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1057 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von gesamt 623 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

FWP-24/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 707/1, 707/2 und 709 alle K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 983 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Dieser Punkt umfasst die Arrondierung der Baulandwidmung im Bereich der Liegenschaft Stirling – Perau 3.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 03.11.2025:

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Perau.

Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Zubaus sowie Gartenanlagen geplant. Eine Steinschlichtung gibt es bereits.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Siedlungsgebiet. Aufgrund der Gefahrensituation des Gerinnes ist eine technische Siedlungsgrenze ausgewiesen.

Lt. FLÄWI grenzt im Süden und Osten BL-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Lt. KAGIS befindet sich die Fläche in einem Gefährdungsbereich bzw. Einzugsbiet eines Wildbaches.

Die Widmung stellt eine innerörtliche Entwicklung im Anschluss an Siedlungsgebiet dar. Es ist jedoch die Gefahrensituation zu prüfen. Im Falle einer positiven Stellungnahme der WLV wäre eine Widmung vertretbar. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten und Bestimmungen des K-ROG 2021 nicht ableitbar.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

Wildbach- und Lawinenverbauung

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Sollte sich im Zuge der Planung für eine Bebauung die Situation ändern sind folgende Punkte zu beachten.

Zufahrtsvereinbarungen:

Gemäß § 55 des Kärntner Straßengesetzes sind Wegabzweigungen zu Privatgrundstücken bewilligungspflichtig. Durch die Bewilligung (Zufahrtsvereinbarung) einer Zufahrt zur Landesstraße ergeben sich für den Nutzungsberechtigten Rechte aber auch Pflichten.

Bei der Errichtung der neuen Zufahrt bzw. Änderung der bestehenden Zufahrt sind von Nutzungswerbern beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen, welche durch einen Ziviltechniker für Verkehrsplanung zu erstellen sind (Abstimmung mit dem zuständigen Straßenmeister), als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einzureichen.

Ausnahmebewilligung vom Bauverbot:

Gemäß §48 - Kärntner Straßengesetz ist bei Baumaßnahmen außerhalb/innerhalb des Ortsgebietes und innerhalb der 15m Schutzzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ abzuschließen. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (z.B.: Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim) beim Straßenbauamt Spittal digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Einreichplanung) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitte der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuzeichnen. Die Widmungsinformation der Grundstücke ist durch die zuständige Gemeinde mittels einem Begleitschreiben anzuführen.

Sondernutzung:

Gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes ist für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund folgende weitere Vorgehensweise festgelegt. Hierfür muss der Leitungsträger bzw. Nutzungswerber beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 –(größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen.

Rechtzeitig vor Beginn aller Arbeiten sind mit dem Straßenbauamt Spittal alle erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Liegenschaft Nr. 707/1, 707/2 und 709 alle KG. 73019 Landfraß befinden sich derzeit zu teilen innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Moosbachls. Der derzeit ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Gmünd wurde im Jahr 1983 erstellt und steht kurz vor einer Revision. Diesem Umstand geschuldet wird das Gefahrenpotential in dem Bereich neu bewertet und eine Änderung der Zonierung ist zu erwarten. Es ist jedenfalls für weitere Baumaßnahmen im Bereich der Liegenschaft bis zur Neuauflage des Gefahrenzonenplans eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Die Bereiche der Parzellen 707/2 und 709 die sich derzeit innerhalb der Gelben Gefahrenzone befinden sind jedenfalls für eine Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Der Bereich wurde nach dem Ortsaugenschein vom 25.02.2026 als Rote Gefahrenzone bewertet.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG und des Straßenbauamtes Spittal werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird die umzuwidmende Fläche auf das Grundstück Nr. 707/1 und auf die notwendigen Ergänzungen des Grundstückes 707/2 (Zwischenflächen zur Parzelle 707/1) KG 73019 Landfraß eingeschränkt. Weitere Umwidmungen im Bereich der Grundstücke 707/2 und 709 beide KG 73019 Landfraß erfolgen nicht.

Herr GR. Unterzaucher stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-24/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 707/1 und 707/2 beide K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 574 m2 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Bauland - Dorfgebiet.

FWP-24/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 707/1 und 707/2 beide K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 574 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

FWP-25/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 269/6 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.591 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Dieser Punkt umfasst die Widmungsergänzung im Bereich des Wohnhauses von Frau Dr. Elisabeth Thurner in der Ortschaft Grünleiten.

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 03.11.2025:

Der z.T. als Garten genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Grünleiten. Die Fläche war der Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Seitens des Widmungswerbers ist die Richtigstellung der tatsächlichen Nutzung für das ggst. Grundstück mit einer punktuellen Widmungsfestlegung begehrt.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. FLÄWI grenzt im Süden und Osten eine Verkehrsfläche, im Westen eine Verkehrsfläche und BL-Dorfgebiet sowie im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Lt. KAGIS befindet sich im südwestlichen Bereich Oberflächenwässer.

Die Widmung stellt eine Anpassung der Widmung an die Grundstückssituation im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet dar. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten und Bestimmungen des K-ROG 2021 nicht ableitbar, die Widmung wird positiv beurteilt.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Spittal

Ergebnis: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 26.2.2026:

Es werden keine forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Interessen berührt.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten FWP-01/2025, FWP-07/2025, FWP-12/2025, FWP-13/2025, FWP-20/2025, FWP-23/2025 und FWP-25/2025 besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwände.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 23.4.2026:

Zur Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 25/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 25/2025 ist eine Umwidmung des Grundstückes Nr. 269/6, KG 73004 Gmünd, als Baulandarrondierung (Ausmaß ca. 1.591 m²), von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen bzw.

Ansammlungen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Muldenlage). Zwar wird auf dem Grundstück großteils keine nennenswerte Hangwässer dargestellt, jedoch ist im Grenzbereich zum Grundstück Nr. 269/28, KG 73004 Gmünd, aufgrund des tieferliegenden Geländes mit potenziellen Hangwasseransammlungen der hohen Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) dargestellt und abschätzbar.

Für den Großteil der beantragten Baulandwidmung ist ein Hangwasseranfall der mäßigen Gefährdungskategorie abschätzbar, welcher grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden kann, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen wird.

Um Verschärfungen für die Hang- bzw. Oberflächenwassersituation sowie für bestehende Strukturen und umliegende Bereiche hintanzuhalten, sind die möglichen Hangwasserbeeinflussungen jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Im Rahmen der folgenden Verfahren (z.B. Bauverfahren) wäre sicherzustellen, dass Flächen der hohen Oberflächenwasser-Gefährdungskategorie von Bautätigkeiten bzw. Errichtung von Anlagen freigehalten werden und die Oberflächenwassersituation nicht verschlechtert wird.

Für den südwestlichen Bereich (angrenzend zum Grundstück Nr. 269/28) ist ebenfalls sicherzustellen, dass keine höherwertigen Bebauungen zugelassen werden sowie keine erheblichen Geländeänderungen vorgenommen werden, welche die Oberflächenwassersituation nachteilig beeinträchtigen.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung 15, des Bereiches 8 der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der ASFINAG, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Spittal – wird festgehalten, dass in allfällig folgenden Bauverfahren auf die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Verbringung der Oberflächenwässer Rücksicht zu nehmen ist.

Herr GR. Unterzaucher stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-25/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 269/6 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.591 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Bauland - Dorfgebiet.

FWP-25/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 269/6 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 1.591 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

c) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Revision des Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Stubeck

Herr Bgm. Faller berichtet, dass das integrierte Verfahren Stubeck im Jahr 2018 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG 2021 die Schaffung der Sonderwidmung „Hoteldorf“ für die Sonderzone im Bereich des Teilbebauungsplanes Stubeck im Gemeinderat bereits einmal am 7.8.2024 als Einzelwidmungspunkt mit 18 zu 1 Stimmen beschlossen. Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde seitens des Landes Kärnten mitgeteilt, dass diese Änderung nur im Rahmen einer Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens möglich ist. Dabei ist der gesamte Teilbebauungsplan den Rahmenbedingungen des aktuellen K-ROG anzupassen.

Es musste daher der gesamte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren überarbeitet und die Revision erneut kundgemacht werden. Das integrierte Verfahren ändert sich gemäß Entwurf in erster Linie durch die zusätzliche Schaffung der Sonderwidmung „Hoteldorf“ für die Sonderzone. Die Textierung und planliche Darstellung des integrierten Verfahrens wurde über das Raumplanungsbüro Peyker in Abstimmung mit der fachlichen und rechtlichen Raumplanung des Landes Kärnten den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Kundmachung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens erfolgte im Zeitraum vom 20.2.2026 bis 20.3.2026.

Während der Kundmachungsphase sind folgende Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Raumordnungsinstruments eingelangt und sind diese vom Gemeinderat in den Beratungen entsprechend zu behandeln:

ASFINAG vom 18.02.2026

Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn gibt es von unserer Seite keine Einwände oder Auflagen gegen diese Umwidmung.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 05.03.2026

Das Grundstück Nr. 1019 KG Kreuslach, welches sich im Nahbereich der Flächen des „Teilbebauungsplanes Stubeck“ liegen, weist zumindest teilweise Waldeigenschaft im Sinne des Forstgesetzes 1975 auf.

Bei einer Bebauung entsprechend Teilbebauungsplan wäre auf Grund der Nähe zum angrenzenden Wald ein Sicherheitsabstand von 30 m vom Wald zum Objekt einzuhalten.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst – vom 20.03.2026

Mit Schreiben vom 17.02.2026 wurde die GBL Kärnten Nordwest von der Gemeinde Gmünd in Kärnten ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren zu erstellen.

Grundlagen

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan Gmünd in Kärnten (52.245/05-VB7a/83, 03.08.1983)
- Ortsaugenschein vom 13.03.2026

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der Fassung LGBl.Nr. 47/2025 die Änderung (1. Revision) des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Teilbebauungsplan Stubeck“.

Befund und Beurteilung

Aus der Sicht des wildbach- und lawinentechnischen Sachverständigen gibt keine Einwände für die Abänderung des Teilbebauungsplanes Stubeck.

Österreichischer Alpenverein – Sektion Gmünd-Lieser-Maltatal – vom 17.03.2026

Aufgrund der Kundmachung (Zahl 031/3-2026-006/1) vom 13. Feber 2026 erhebt der Österreichische Alpenverein Sektion Gmünd-Lieser-Maltatal folgende Einwendungen zum Teilbebauungsplan Stubeck vom 14.8.2018 Zahl 142-031/218:

Die Zahl der im Abschnitt I (Allgemeines) § 1 Wirkungsbereich genannten Grundstücke muss korrigiert werden. Das Grundstück 1012/35 weist derzeit Bebauungseignung auf und wurde vom Alpenverein schon einmal bei einem Widmungsgesuch am 14.7.2024 beeinsprucht. Die damals angeführten Argumente gelten für uns auch heute noch. Der Gemeinderat hat dieses Widmungsansuchen 2025 in der seiner Sitzung vom 24.7. von der Tagesordnungsliste abgesetzt und vertagt. In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates am 29.9.2025 wurde der Widmungsantrag für das Grundstück 1012/35 mehrheitlich mit 15 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Ebenso erachten wir die Grundstücke 1012/26 und 1012/36 für nicht widmungsfähig und sollten diese aus der Auflistung entfernt werden.

Wie verweisen auf den Auszug des Gemeinderates vom 14.8.2018 Punkt 13:

„Im Rahmen der Genehmigung der Beschlüsse aus dem Vorjahr wurde durch die Landesgeologie eine negative Stellungnahme abgegeben. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde im Rahmen eines „runden Tisches“ in Gmünd mit allen Beteiligten die notwendige Anpassung des Projektes beraten und die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Im Wesentlichen wurde der diskutierte Feuchtbereich aus der Widmungs- und Bebauungsplanfläche herausgenommen. Dadurch gibt es um 4 Parzellen weniger. Gleichzeitig wurden geringfügige textliche Anpassungen (Klarstellung auf Wunsch der Landesplanung) durchgeführt.“

Die Bebauung sollte wegen des Feuchtbereiches um die genannten 4 Parzellen vermindert werden. Im Widerspruch dazu steht jedoch die Verkehrserschließung durch die Feuchtfäche hindurch, die ja bereits zum Großteil erfolgt ist.

Dr. Katarina Mascher-Lirk vom 13.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Faller, werte Gemeindevertretung, ich bin überrascht über die Planungen der Gemeinde im Gebiet Stubeck und erhebe gegen den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Stubeck“, Zahl 031/3-2026-006/1 Einspruch sowie allfällig auch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und gegen die Erstellung eines Bebauungsplanes im betroffenen Bereich Einspruch.

Ich bin Eigentümerin der Grundstücke 1002/3 und 1007/2, KG 73006 Kreuslach bzw. der Almhütte Stubeck Sonnalm 33 und damit direkt betroffen.

Die vorliegenden Planungen unterliegen Mängeln in der Erhebung der Grundlagen, fehlgeleiteten Schlussfolgerungen und widersprechen die Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und der Alpenkonvention.

Die angestrebten Entwicklungen erfolgen schrittweise, ohne eine Gesamtbetrachtung der baulichen und infrastrukturellen Entwicklungen im Gebiet Sonnalm durchzuführen.

Es erfolgt keine gesunde, harmonische Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen (Alpenkonvention, Artikel 2, 2b).

Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung über die Gestaltung der bestehenden Bauwerke. Mit der baulichen Entwicklung wird ein idyllisches Erholungsgebiet durch untypische und unpassende Baukörper zerstört.

Das Gebiet Sonnalm ist entgegen Ihrer Begründung kein Wohngebiet sondern ein Naherholungsgebiet. Sollte es entgegen meiner Meinung doch ein Wohngebiet sein, so haben Hotelbauten und Tourismusbauten sowie Ferienwohnsitze keinen Platz in einem Wohngebiet.

Mit der Entwicklung des Gebietes sind umfangreiche Eingriffe in die sensible Naturlandschaft notwendig, ausgehend von der Befestigung der bestehenden Straße über den Ausbau der verschiedenen Infrastrukturen hin zu einer Versiegelung bestehender ökologisch, klimatisch und landschaftsbildlich hochwertiger Flächen. Rodungen sind notwendig, Flora und Fauna sowie der Wildwechsel wird gestört. Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung und Darstellung über die Eingriffe in die sensible Naturlandschaft und deren Auswirkungen.

Die Wasserversorgung erfolgt derzeit aus der Wassergenossenschaft Sonnalm-Stubeck, mit der weiteren Entwicklung des Gebietes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser z.B. im Brandfall nicht mehr gegeben.

Die Abwasserentsorgung ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Der Stromanschluss ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Die Zufahrt ins Gebiet erfolgt über Schotter- bzw. einer Feldstraße, damit ist keine vollwertige Erschließung des Gebietes gegeben.

Die Schneeräumung erfolgt derzeit sporadisch und ist ausreichend, mit der angestrebten Nutzung ist eine zusätzliche intensive ganztägige Schneeräumung zu erwarten, jedoch aus Gründen des Klimaschutzes abzulehnen.

Die Entwicklung führt zu einer Entwertung meines Grundstückes aufgrund der Ruhestörung während der Errichtung der Infrastruktur und Bebauung, der erhöhten Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der verschiedenen Infrastrukturen wie Trink- und Brauchwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßen, Schneeräumung, Stromversorgung sowie die Verschlechterung der Aussicht, der Erholungswirkung des Naherholungsgebietes und die Zerstörung von Flora und Fauna. Ich bitte daher die Gemeindevertretung von den Planungen Abstand zu nehmen oder die oben genannten Punkte einer erneuten Grundlagenenerhebung zuzuführen und die Planungen entsprechend zu ändern.

Andreas Hofer vom 16.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Faller, werte Gemeindevertretung, ich bin überrascht über die Planungen der Gemeinde im Gebiet Stubeck und erhebe gegen den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Stubeck“, Zahl 031/3-2026-006/1 Einspruch sowie allfällig auch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und gegen die Erstellung eines Bebauungsplanes im betroffenen Bereich Einspruch.

Ich bin Eigentümer der Almhütte Stubeck Sonnalm Nr 31, des Grundstückes 1007/12 und damit direkt betroffen.

Die vorliegenden Planungen unterliegen Mängeln in der Erhebung der Grundlagen, fehlgeleiteten Schlussfolgerungen und widersprechen die Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und der Alpenkonvention.

Die angestrebten Entwicklungen erfolgen schrittweise, ohne eine Gesamtbetrachtung der baulichen und infrastrukturellen Entwicklungen im Gebiet Sonnalm durchzuführen.

Es erfolgt keine gesunde, harmonische Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen (Alpenkonvention, Artikel 2, 2b).

Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung über die Gestaltung der bestehenden Bauwerke. Mit der baulichen Entwicklung wird ein idyllisches Erholungsgebiet durch untypische und unpassende Baukörper zerstört.

Das Gebiet Sonnalm ist entgegen Ihrer Begründung kein Wohngebiet sondern ein Naherholungsgebiet. Sollte es entgegen meiner Meinung doch ein Wohngebiet sein, so haben Hotelbauten und Tourismusbauten sowie Ferienwohnsitze keinen Platz in einem Wohngebiet.

Mit der Entwicklung des Gebietes sind umfangreiche Eingriffe in die sensible Naturlandschaft notwendig, ausgehend von der Befestigung der bestehenden Straße über den Ausbau der verschiedenen Infrastrukturen hin zu einer Versiegelung bestehender ökologisch, klimatisch und landschaftsbildlich hochwertiger Flächen. Rodungen sind notwendig, Flora und Fauna sowie der Wildwechsel wird gestört. Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung und Darstellung über die Eingriffe in die sensible Naturlandschaft und deren Auswirkungen.

Die Wasserversorgung erfolgt derzeit aus der Wassergenossenschaft Sonnalm-Stubeck, mit der weiteren Entwicklung des Gebietes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser z.B. im Brandfall nicht mehr gegeben.

Die Abwasserentsorgung ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Der Stromanschluss ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Die Zufahrt ins Gebiet erfolgt über Schotter- bzw. einer Feldstraße, damit ist keine vollwertige Erschließung des Gebietes gegeben.

Die Schneeräumung erfolgt derzeit sporadisch und ist ausreichend, mit der angestrebten Nutzung ist eine zusätzliche intensive ganztägige Schneeräumung zu erwarten, jedoch aus Gründen des Klimaschutzes abzulehnen.

Die Entwicklung führt zu einer Entwertung meines Grundstückes aufgrund der Ruhestörung während der Errichtung der Infrastruktur und Bebauung, der erhöhten Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der verschiedenen Infrastrukturen wie Trink- und Brauchwasserversorgung,

Abwasserentsorgung, Straßen, Schneeräumung, Stromversorgung sowie die Verschlechterung der Aussicht, der Erholungswirkung des Naherholungsgebietes und die Zerstörung von Flora und Fauna. Ich bitte daher die Gemeindevertretung von den Planungen Abstand zu nehmen oder die oben genannten Punkte einer erneuten Grundlagenenerhebung zuzuführen und die Planungen entsprechend zu ändern.

Tatiana Schneider vom 16.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Faller, werte Gemeindevertretung, ich bin überrascht über die Planungen der Gemeinde im Gebiet Stubeck und erhebe gegen den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Teilbaugebiet Stubeck“, Zahl 031/3-2026-006/1 Einspruch sowie allfällig auch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und gegen die Erstellung eines Bebauungsplanes im betroffenen Bereich Einspruch.

Ich bin Eigentümer der Almhütte Stubeck Sonnalp Nr 31, des Grundstückes 1007/12 und damit direkt betroffen.

Die vorliegenden Planungen unterliegen Mängeln in der Erhebung der Grundlagen, fehlgeleiteten Schlussfolgerungen und widersprechen die Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und der Alpenkonvention.

Die angestrebten Entwicklungen erfolgen schrittweise, ohne eine Gesamtbetrachtung der baulichen und infrastrukturellen Entwicklungen im Gebiet Sonnalp durchzuführen.

Es erfolgt keine gesunde, harmonische Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen (Alpenkonvention, Artikel 2, 2b).

Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung über die Gestaltung der bestehenden Bauwerke. Mit der baulichen Entwicklung wird ein idyllisches Erholungsgebiet durch untypische und unpassende Baukörper zerstört.

Das Gebiet Sonnalp ist entgegen Ihrer Begründung kein Wohngebiet sondern ein Naherholungsgebiet. Sollte es entgegen meiner Meinung doch ein Wohngebiet sein, so haben Hotelbauten und Tourismusbauten sowie Ferienwohnsitze keinen Platz in einem Wohngebiet.

Mit der Entwicklung des Gebietes sind umfangreiche Eingriffe in die sensible Naturlandschaft notwendig, ausgehend von der Befestigung der bestehenden Straße über den Ausbau der verschiedenen Infrastrukturen hin zu einer Versiegelung bestehender ökologisch, klimatisch und landschaftsbildlich hochwertiger Flächen. Rodungen sind notwendig, Flora und Fauna sowie der Wildwechsel wird gestört. Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung und Darstellung über die Eingriffe in die sensible Naturlandschaft und deren Auswirkungen.

Die Wasserversorgung erfolgt derzeit aus der Wassergenossenschaft Sonnalp-Stubeck, mit der weiteren Entwicklung des Gebietes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser z.B. im Brandfall nicht mehr gegeben.

Die Abwasserentsorgung ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Der Stromanschluss ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Die Zufahrt ins Gebiet erfolgt über Schotter- bzw. einer Feldstraße, damit ist keine vollwertige Erschließung des Gebietes gegeben.

Die Schneeräumung erfolgt derzeit sporadisch und ist ausreichend, mit der angestrebten Nutzung ist eine zusätzliche intensive ganztägige Schneeräumung zu erwarten, jedoch aus Gründen des Klimaschutzes abzulehnen.

Die Entwicklung führt zu einer Entwertung meines Grundstückes aufgrund der Ruhestörung während der Errichtung der Infrastruktur und Bebauung, der erhöhten Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der verschiedenen Infrastrukturen wie Trink- und Brauchwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßen, Schneeräumung, Stromversorgung sowie die Verschlechterung der Aussicht, der Erholungswirkung des Naherholungsgebietes und die Zerstörung von Flora und Fauna. Ich bitte daher die Gemeindevertretung von den Planungen Abstand zu nehmen oder die oben genannten Punkte einer erneuten Grundlagenenerhebung zuzuführen und die Planungen entsprechend zu ändern.

Wolfgang Hofer vom 16.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Faller, werte Gemeindevertretung,

ich bin überrascht über die Planungen der Gemeinde im Gebiet Stubeck und erhebe gegen den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Stubeck“, Zahl 031/3-2026-006/1 Einspruch sowie allfällig auch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und gegen die Erstellung eines Bebauungsplanes im betroffenen Bereich Einspruch.

Ich bin Eigentümer der Almhütte Stubeck Sonnmalm Nr 34 sowie der Grundstücke 1007/3, 1012/3 sowie 1023/2012/73 und somit unmittelbar betroffen.

Die vorliegenden Planungen unterliegen Mängeln in der Erhebung der Grundlagen, fehlgeleiteten Schlussfolgerungen und widersprechen die Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und der Alpenkonvention.

Die angestrebten Entwicklungen erfolgen schrittweise, ohne eine Gesamtbetrachtung der baulichen und infrastrukturellen Entwicklungen im Gebiet Sonnmalm durchzuführen.

Es erfolgt keine gesunde, harmonische Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen (Alpenkonvention, Artikel 2, 2b).

Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung über die Gestaltung der bestehenden Bauwerke. Mit der baulichen Entwicklung wird ein idyllisches Erholungsgebiet durch untypische und unpassende Baukörper zerstört.

Das Gebiet Sonnmalm ist entgegen Ihrer Begründung kein Wohngebiet sondern ein Naherholungsgebiet. Sollte es entgegen meiner Meinung doch ein Wohngebiet sein, so haben Hotelbauten und Tourismusbauten sowie Ferienwohnsitze keinen Platz in einem Wohngebiet.

Mit der Entwicklung des Gebietes sind umfangreiche Eingriffe in die sensible Naturlandschaft notwendig, ausgehend von der Befestigung der bestehenden Straße über den Ausbau der verschiedenen Infrastrukturen hin zu einer Versiegelung bestehender ökologisch, klimatisch und landschaftsbildlich hochwertiger Flächen. Rodungen sind notwendig, Flora und Fauna sowie der Wildwechsel wird gestört. Es erfolgt keine umfassende Bestandserhebung und Darstellung über die Eingriffe in die sensible Naturlandschaft und deren Auswirkungen.

Die Wasserversorgung erfolgt derzeit aus der Wassergenossenschaft Sonnmalm-Stubeck, mit der weiteren Entwicklung des Gebietes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser z.B. im Brandfall nicht mehr gegeben.

Die Abwasserentsorgung ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Der Stromanschluss ist nicht auf diese intensive Entwicklung des Gebietes ausgelegt und damit mit der Entwicklung nicht mehr gegeben.

Die Zufahrt ins Gebiet erfolgt über Schotter- bzw. einer Feldstraße, damit ist keine vollwertige Erschließung des Gebietes gegeben.

Die Schneeräumung erfolgt derzeit sporadisch und ist ausreichend, mit der angestrebten Nutzung ist eine zusätzliche intensive ganztägige Schneeräumung zu erwarten, jedoch aus Gründen des Klimaschutzes abzulehnen.

Die Entwicklung führt zu einer Entwertung meines Grundstückes aufgrund der Ruhestörung während der Errichtung der Infrastruktur und Bebauung, der erhöhten Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der verschiedenen Infrastrukturen wie Trink- und Brauchwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßen, Schneeräumung, Stromversorgung sowie die Verschlechterung der Aussicht, der Erholungswirkung des Naherholungsgebietes und die Zerstörung von Flora und Fauna.

Ich bitte daher die Gemeindevertretung von den Planungen Abstand zu nehmen oder die oben genannten Punkte einer erneuten Grundlagenerhebung zuzuführen und die Planungen entsprechend zu ändern.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die Stellungnahmen der ASFINAG und der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Bereich Land- und Forstwirtschaft der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wird festgehalten, dass die Bezirksforstinspektion in einem allfällig folgenden Bauverfahren mit eingebunden werden wird.

Zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins wird festgehalten, dass die vorliegende Revision keinerlei Neuwidmung von Bauland vorsieht. Es wird ausschließlich die Widmungskategorie für den Bereich der Sonderzone an die gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG angepasst. Die in der

Stellungnahme umschriebenen vier nicht gewidmete Parzellen (Feuchtgebiet) verbleiben wie bisher im Grünland.

Zu den Stellungnahmen von Frau Dr. Katarina Mascher-Lirk, Herrn Andreas Hofer, Frau Tatiana Schneider und Herrn Wolfgang Hofer wird festgehalten, dass der Bereich bereits seit dem Jahr 2018 rechtskräftig mit einem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren belegt ist.

Die nunmehrige Revision umfasst einerseits die Anpassung der rechtlichen Textierung an das seit 1.1.2022 gelten neue Kärntner Raumordnungsgesetz und andererseits ausschließlich die ebenfalls auf Basis des neuen Gesetzes notwendige ergänzende Widmungsfestlegung für den Bereich des bereits beschlossenen Kurgebietes mit der Sonderwidmung Hoteldorf.

Diese Anpassungen sind aus rechtlicher Sicht verpflichtend durchzuführen. Die Nutzung der Kurgebietfläche für ein Hoteldorf ist bereits in der Bebauungsplanung (wurde einstimmig vom Gemeinderat beschlossen) als solche festgelegt.

Die angeführten infrastrukturellen Mängel (Wasser, Kanal, Strom, Zufahrt etc.) wurden bereits mehrfach im Rahmen der ursprünglichen Bearbeitung des Projektes in den Jahren 2015 bis 2018 geprüft und entspricht die Aussage nach den Tatsachen.

Die ebenfalls angeführte fehlende Grundlagenerhebung widerspricht dem rechtlichen Zustand. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd hat bereits im Rahmen der Beschlussfassung des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes im Jahr 2014 einen Masterplan für das Stubeck beschlossen. Die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailplanung des Bereiches entspricht vollinhaltlich diesem Masterplan.

Herr Bgm. Faller berichtet weiters, dass der Stadtrat in der Sitzung am 09.04.2026 einstimmig die Beschlussfassung der vorliegenden 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens empfohlen hat.

Da es keine weitere Diskussion gibt, stellt Herr StR. Schiffer den Antrag, die 1. Revision der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Stubeck entsprechend den vorliegenden Unterlagen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

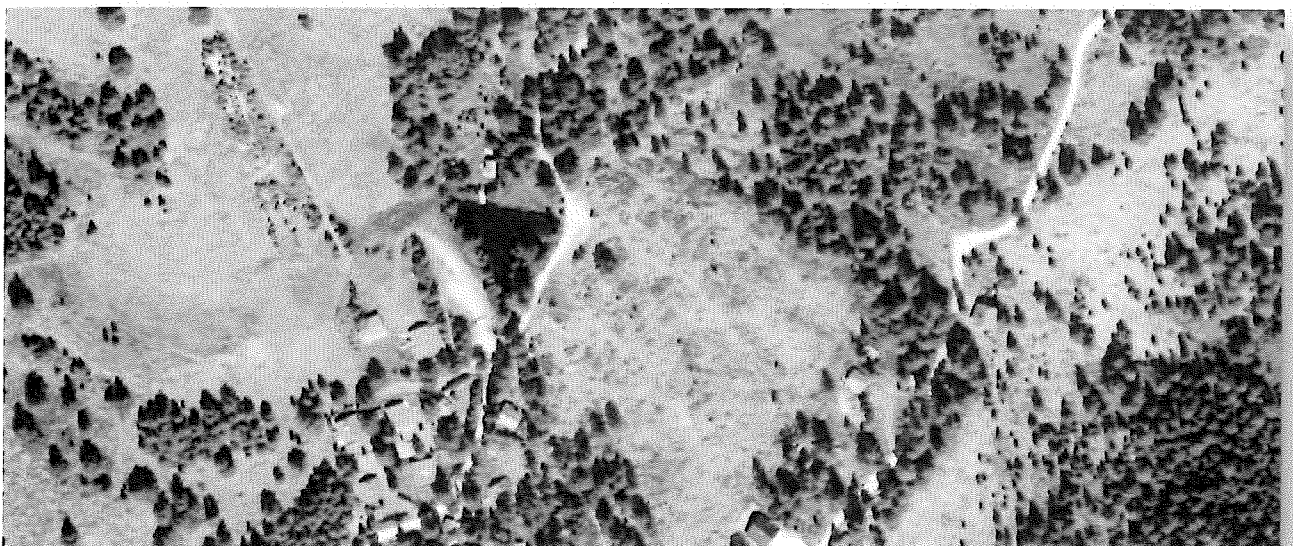
e i n s t i m m i g

zu und beschließt die 1. Revision der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Stubeck entsprechend den vorliegenden Unterlagen.

STADTGEMEINDE GMÜND



TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK (2026)



**INTEGRIERTES VERFAHREN ZUR FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
GEMÄß §52 KÄRNTNER-RAUMORDNUNGSGESETZ 2021 – K-ROG 2021**

1. REVISION

ARCHITEKTURBÜRO PEYKER

architekt di herfried peyker
grabenstraße 23
a – 8010 graz
tel.: 0316/82 54 40
fax: 0316/82 54 40-29
mail: office@peyker.at
web: www.archconsult.com

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten



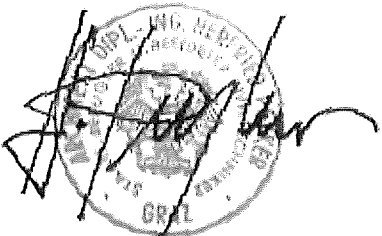
Teilbebauungsplan STUBECK

Integriertes Verfahren zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
gemäß §52 K-ROG 2021

1. Revision

Zeitraum: 20.02.2026 bis 20.03.2026

Auftragnehmer: Architekt DI Herfried Peyker	Projektleitung: Architekt DI Herfried Peyker
Bearbeitung Planer: Mag. Obervolina Robert (2018)	Bearbeitung Gemeinde: Mag. (FH) Christian Rudiferia
Geschäftszahl Ortsplaner: GMÜND-BPL-01-12/25-StubeckNEU	Aktenzahl der Gemeinde: 031/3-2026-006

 ARCHITEKTURBÜRO · PEYKER Grabenstrasse 23 8010 Graz / Austria tel. +43 / 316 / 825 440 fax +43 / 316 / 825 440 - 29 www.peyker.at  Ortsplaner	Gemeinde
---	------------------------

INHALT:

- Verordnung
 - Abschnitt I: Allgemeines
 - Abschnitt II: Flächenwidmung
 - Abschnitt III: Bebauungsbedingungen
 - Abschnitt IV: Schlussbestimmungen
- Plandarstellungen:
 - Legende Flächenwidmungsplan
 - Ausschnitt Flächenwidmungsplan Bl. B2
 - Teilbebauungsplan Stubeck M 1: 500
- Erläuterungen
- Stellungnahme zum Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004
- Planausschnitt ÖEK der StG. Gmünd 2014
- Planausschnitt Masterplan-Stubeck als Teil des ÖEK
- Anlage: Vorprüfungen 10/B2/2018 bis 14/B2/2018 u. 03/B2/2023 zum Flächenwidmungsplan

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 23.04.2026, GZ: 031/3-2026-006, genehmigt mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom, Zl., mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

STUBECK

erlassen wird.

Auf Basis der Bestimmungen der § 52 des Kärntner Raumplanungsgesetzes 2021(K-ROG 2021) idF. LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „Stubeck“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

ABSCHNITT I (Allgemeines)

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 1012/1, 1012/15, 1012/16, 1012/17, 1012/18, 1012/19, 1012/20, 1012/21, 1012/22, 1012/23, 1012/24, 1012/25, 1012/26, 1012/27, 1012/28, 1012/29, 1012/30, 1012/31, 1012/32, 1012/33, 1012/34, 1012/35, 1012/36, 1012/37, 1012/38, 1012/39,

1020/1, 1020/2, 1020/3 und 1020/4, alle KG 73006 Kreuslach –mit einer gesamten Änderungsfläche von ca. 30 435 m².

- (2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung sowie der Teilbebauungsplan mit den festgelegten Bebauungsbedingungen (Teilbebauungsplan „Stubeck“) sind integrierte Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Die zeichnerischen Darstellungen des Planungsgebietes, verfasst von Architekt DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: GMÜND-BPL-01-12/25-StubeckNEU, sind Bestandteil der Verordnung und beruhen auf Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) des BEV 10/2025 sowie einem Straßenprojekt, verfasst von DI Kohlmaier, 9871 Seeboden, GZ: 640LP03-3F.
- (4) Weitere Teilungen innerhalb des Geltungsbereiches sind grundsätzlich möglich, dürfen jedoch der Intention des Teilbebauungsplanes nicht widersprechen.

ABSCHNITT II (Flächenwidmung)

§ 2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

- (1) Vorprüfung 10/B2/2018:
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 14 580 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (2) Vorprüfung 11/B2/2018:
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 8 395 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Reines Kurgebiet
- (3) Vorprüfung 12/B2/2018:
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 3 507 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche.
- (4) Vorprüfung 13/B2/2018:
Umwidmung des Grst. 1020 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 3 949 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (5) Vorprüfung 14/B2/2018:
Umwidmung einer Teilfläche des Grst. 1136 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 4 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (6) Vorprüfung 03/B2/2023
Umwidmung des Grst. 1012/39 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 8 431 m² von Bauland – Reines Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet – Sonderwidmung – Hoteldorf
- (7) Die Flächenangaben in m² im Teilbebauungsplan können durch Naturbestandsaufnahme und Vermessung anlässlich der nachfolgenden Durchführung der Teilung geringfügig abweichen.

§ 3 privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Für das Planungsgebiet sind privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne §22 K-Gpl-G 95 abzuschließen.

ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)

§ 4 Mindestgröße von Baugrundstücken

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 350 m² festgelegt.

§ 5 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl ist 0,4.
- (3) Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf nur insoweit erfolgen, als
 - ▶ die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt sind,
 - ▶ die erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen werden können,
 - ▶ es die örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschende Gebietscharakter der Bebauung zulassen,
 - ▶ sie den sonstigen Inhalten der Baugesetzgebung nicht widerspricht.
- (4) Die Überschreitung der GFZ durch das nachträgliche Anbringen von energiesparendem Wärmeschutz bis max. 15 cm an der Außenmauer ist zulässig.
- (5) Vollgeschosse und für Aufenthaltsräume ausgebaute Dachgeschosse sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (6) Überwiegend oberirdische Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (7) Die Errichtung von Kellergeschossen (unterirdischen Geschossen) ist nicht erlaubt.
- (8) Nicht in die Berechnung der GFZ einzubeziehen sind überdachte KFZ-Abstellplätze, ortsübliche Gartenhäuschen zur Gartengeräteunterbringung und dergleichen sowie Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (z.B. ortsübliche Anlagen zur Stromversorgung, Wasserversorgung des jew. Grundstückes, Müllplatzüberdachung und dergleichen).

§ 6 Bebauungsweise

- (1) Es wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 7 Anzahl der Geschosse

- (1) Die max. Geschoßanzahl wird mit max. 2 Geschossen plus ausgebautem Dachgeschoß festgelegt.
- (2) Als Geschoß wird ein überwiegend umbauter Raum gewertet, der
 - ▶ Ein ausbaufähiges Dachgeschoß ist ein innerhalb des Dachraumes befindliches Geschoß, bei dem der Kniestock, gemessen von der Oberkante Rohdecke des letzten Vollgeschosses bis zur Oberkante der Fußpfette max. 1,30 m betragen darf.
 - ▶ Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung wird die äußere Bauhöhe von 3,0 m, ausgehend von der Verschneidung der Außenmauer mit dem verglichenen Gelände an der Talseite, als Berechnungsbasis für ein Geschoß gewertet.
 - ▶ Nebengebäude dürfen talseits
 - mit Satteldach/Walmdach eine max. Gesamthöhe von 3,8 m,
 - mit Flachdach/Pultdach eine max. Gesamthöhe von 3,0 m,
 - ▶ überdachte PKW-Abstellplätze dürfen max. 3,0 m Gesamthöhe aufweisen.
- (3) Aufständereien von Gebäuden bis sichtbar 1,50 m Höhe sind zulässig und werden nicht als Geschoß gewertet. Die Aufständerei ist dabei nach Maßgabe der naturräumlichen Rahmenbedingungen in das Gelände zu integrieren. Der Bereich der Aufständerei darf nicht zur Raumbildung herangezogen werden.

§ 8 Dachform - Dachneigung

- (1) Hauptgebäude sind mit Satteldach zu errichten – untergeordnete Querfirste sind erlaubt, die Verschneidung eines Querfirstes mit der Dachhaut ist mind. 40 cm unter dem Hauptfirst anzubringen.
- (2) Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu den Schichtenlinien / mit der längeren Seite der aufstrebenden Gebäudeaußenmauer auszurichten.
- (3) Nebengebäude dürfen die Dachformen wie im Abs. 1 oder auch Pultdächer aufweisen; Flachdächer sind alleine für Carports bis 2 PKW erlaubt.
- (4) Für Satteldächer sind Dachneigungen von mind. 25° bis max. 45° zulässig.
- (5) Pultdächer von Nebengebäuden/Carports/überdachte PKW-Abstellplätze dürfen eine Dachneigung bis maximal 8° aufweisen.
- (6) Das Deckungsmaterial hat sich an der dominierenden Farbwahl im Ortsbild Stubeck zu orientieren und darf keine hochglänzenden Deckungsmaterialien aufweisen.

§ 9 Solarthermie und Fotovoltaik

- (1) Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen sind Anlagen im Bauland, die ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder Energieversorgung der ihnen zugeordneten baulichen Anlagen und Gebäude dienen und entsprechend dieser Einzelanlagen/Gebäude dimensioniert werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen an die Außenwandflächen und in die bestehende Dachneigung ohne Aufständigung als Aufdach- oder Indachanlagen neigungsgleich bis zur Größe der Dachfläche integriert werden. Ein Dachüberstand sowie Überragung des Firstes ist nicht möglich.
- (3) Die genannten Anlagen gem. Abs. 1 dürfen nicht über Holzschindeldeckungen angebracht werden.
- (4) Die Errichtung von freistehenden Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen ist unzulässig.

§ 10 Baulinien

- (1) Baulinien sind im Teilbebauungsplan als Rechtsplan zur Verordnung festgelegt – es gilt die Abstandsbeziehung laut Teilbebauungsplan, der Mindestabstand wird in Verbindung mit Abs. 2 von der Flucht der äußersten Mauer bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (2) Baulinien sind Linien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe die sich aus dem Abstand vom verglichenen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, gemessen an der Flucht der äußersten Gebäudeaußenmauer, ergibt.
- (3) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, vertikal offene Überdachungen und dergleichen) dürfen die Baulinien bis max. 1,30 m überragen.
- (4) Für den Bauplatz 18 (Zone S) ist eine nach einem Gesamtkonzept zu errichtende touristische Funktion zulässig.
 - Dieses Gesamtkonzept hat den siedungspolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der Stadtgemeinde zu genügen und ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die geplante Bebauung hat in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde zu erfolgen.
 - Im Planungsareal Nr. 18 ist ein Freiraumanteil innerhalb der Baulinien von mind. 40% zu berücksichtigen, welcher mit baulichen Anlagen nicht bebaut werden darf.
 - Die Höhenentwicklung folgt den übrigen Vorgaben des Bebauungsplanes und darf max. 2 Geschosse nicht überschreiten.

- Ein Längen-/Breitenverhältnis der baulichen Anlagen von mind. 2 : 1,5 ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) Nebengebäude und Garagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten beinhalten, dürfen Baulinienteile bei offener Bauweise überschreiten, müssen jedoch einen Mindestabstand von 2,0 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen.
- (6) Überdachte PKW-Stellplätze (Carports) bis max. 40 m² Grundfläche für max. 2 PKW und max. 3,0 m Gesamthöhe dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dabei darf der Anbau an die Grundstücksgrenze auf einer Länge von max. 6,0 m erfolgen.
- (7) Baulinien zu Grundstücksgrenzen von Verkehrsflächen sind einzuhalten und dürfen keinesfalls unterschritten werden (keine Ausnahmen).
- (8) Die Entfernung der baulichen Anlagen zu Grundstücksgrenzen in Verbindung mit notwendigem Brandschutz ist gemäß Richtlinie des Österr. Institutes für Bautechnik (OIB) idgF. darauf abzustimmen.

§ 11 Ver- und Entsorgungsleitungen / Anschlussverpflichtungen

- (1) Die Wasserversorgung hat über eine private Wasserversorgung zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Wassergenossenschaft bzw. der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen einzuhalten.
- (2) Die Abwasserbeseitigung hat durch den Anschluss an die Ortskanalisation zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Abstände einzuhalten.
- (3) Die Stromversorgung ist im Planungsraum verkabelt unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes herzustellen. Auf den Verlauf bestehender Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Sicherheitsabstände von der Leitung einzuhalten.
- (4) Die Müllabfuhr erfolgt durch die Gemeinde über einen bestehenden Sammelplatz außerhalb des Planungsgebiets. Im Planungsgebiete können an zentralen Stellen Standplätze für die Aufstellung von weiteren Sammelbehältern vorgesehen werden. Im Interesse des Orts- und Straßenbildes sind diese Standplätze gegen Einsicht abzuschirmen.
- (5) Die Regen- und Oberflächenwässer können gem. vorliegender bau- und hydrogeologischer Beurteilung, verfasst von DI Führlinger, Salzburg, GZ: 1536-01G, auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden, sofern ein behördlich genehmigtes Entwässerungskonzept keine andere Verbringung vorsieht.
- (6) Hausanschlüsse der technischen Infrastrukturversorgung sind im Erdreich verkabelt auszuführen (Strom, Telefon, und dergleichen).

§ 12 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes ersichtlich.
- (2) Zur Schaffung einer ausreichend dimensionierte äußeren Erschließung des Planungsgebietes ist eine Aufschließungsstraße, ausgehend vom Grdst. Nr. 1135 – Verkehrsfläche – öffentliches Gut, mit einer Breite von mind. 4,0 m vorzusehen. Sollte es erforderlich sein, sind im Bereich dieses Straßenzuges entsprechende Ausweichplätze herzustellen. Die Erschließungsstraße hat sich am vorliegenden technischen Projekt, verfasst von DI Kohlmaier, Seeboden, Einreichprojekt Stubeck – GZ: 640LP03-3F, zu orientieren. Die Verkehrsanlage ist so auszuführen bzw. ist der Untergrund so

zu bemessen, dass er auch als Feuerwehrezufahrt geeignet ist. Vor Herstellung dieser Zufahrtsstraße ist das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern herzustellen.

- (3) Je Wohneinheit sind mind. 2 Abstellplätze für PKW am jeweiligen Bauplatz bzw. Grundstück möglichst im Nahbereich der Aufschließungsstraße vorzusehen. Der Zugang zu den Objekten kann auch über interne fußläufige Aufschließungswege erfolgen. Die konkrete Lage der Abstellplätze ist im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.
- (4) Die Ausbildung der Aufschließungsstraße hat sich an den einzelne Aufschließungszonen des Planungsgebietes zu orientieren.

§ 13 Zeitliche Abfolge der Bebauung - Zonierung

- (1) Die zeitliche Abfolge der Bebauung ist im Teilbebauungsplan „Stubeck“ dargestellt. Zur Sicherstellung der zeitlichen Abfolge der Bebauung ist das Gebiet in 2 Baustufen und eine Sonderzone unterteilt.
- (2) Die Bebauung der Baustufe 1 (Grdst. Nr.: 1012/15, 1012/16, 1012/17, 1012/18, 1012/19, 1012/20, 1012/21, 1012/22, 1012/23, 1012/24, 1012/25, 1012/26, 1012/27, 1012/28, 1012/29, 1012/30, 1020/1, 1020/2, 1020/3 und 1020/4, alle KG Kreuslach) hat primär zu erfolgen. Die Freigabe dieser Zone erfolgt nach Herstellung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasserleitung und Strom) sowie Errichtung der Aufschließungsstraße für diesen Bebauungsabschnitt.
- (3) Die Baufreigabe der Baustufe 2 (Grdst. Nr.: 1012/31, 1012/32, 1012/33, 1012/34, 1012/35, 1012/36, 1012/37, 1012/38, 1012/39, alle KG Kreuslach) erfolgt nach mind. 70% Bebauung (12 Bauplätze) der Baustufe 1 (maßgebend ist die Baubeginnmeldung) sowie Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für die Baustufe 2.
- (4) Die Bebauung der Baustufe S (Grdst. Nr.: 1012/39 KG Kreuslach) erfolgt aufgrund der vorliegenden Tourismusfunktion unabhängig von den übrigen Baustufen nach Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für diesen Bebauungsabschnitt sowie einem vom Gemeinderat zuvor beschlossenen Bebauungskonzept i.S § 10 (4).

§ 14 Geländegestaltung / Einfriedungen

- (1) Die Situierung der Baukörper ist an den Schichtenlinien innerhalb der bebaubaren Bereiche zu orientieren, sodass nur geringe Geländeänderungen erforderlich sind. Geringfügige Änderungen des natürlichen Geländes sind erlaubt.
- (2) Die Hangbefestigung und -gestaltung darf durch kleinteiliges Wurfsteinmauerwerk/Stützmauer bis zu einer sichtbaren Maximalhöhe von 1,2 m unterstützt werden (Kleinteilig = max. Stein-Kantenlänge 80 cm).
- (3) Die jeweils bergseits hinter einer Wurfsteinmauer/Stützmauer liegende Fläche ist ab Maueroberkante verlaufend auszubilden und zu begrünen.
- (4) Terrassenartige Gestaltung ist bis max. drei Terrassenstufen möglich, wenn zwischen hintereinander folgenden Mauerwerken mind. 1,5 m ebener verglichener und begrünter Raum/Gartenanteil ausgebildet wird.
- (5) Einfriedungen sind entweder in transparenter Form oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Mauerartige blickdicht wirkende Einfriedungen sind nicht zulässig.

§ 15 Objekt- und Fassadengestaltung / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung

- (1) Objektfassaden sind in Pastelltönen zu gestalten. Eine auffällig grelle bzw. intensive Farbgebung der Fassaden ist unzulässig. Es sind nur Farben mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Beton, Stein, etc.) zulässig.
- (2) Holzverschalungen sind in Natur (hell) auszuführen. Entsprechend der regionstypischen Baustruktur ist zumindest der unausgebaute Dachraum sowie ein ausgebautes Dachgeschoß außen mit einer Holzverschalung auszuführen.
- (3) Bei der Auswahl der Baumaterialien (besonders Fassaden) ist darauf zu achten, dass vornehmlich heimische bzw. ortsübliche Baustoffe zur Anwendung kommen.
- (4) Bei der Errichtung der baulichen Maßnahmen im Hangbereich ist besonders auf die bestmögliche Eingliederung der Baukörper in die Landschaft sowie auf eine dementsprechende Gestaltung der PKW-Abstellplätze zu achten.
- (5) Zur besseren Einbindung der baulichen Anlagen in den Kulturlandschaftsraum sind auf den Bauplätzen Baumpflanzungen sowie Randbepflanzungen zu realisieren (bestmögliche Eingrünungen). Dabei ist auf die Auswahl von einheimischen, standortgerechten Gehölzen besonders zu achten.
- (6) Die im Planungsgebiet nicht für Stellplätze sowie bebaubare Flächen vorgesehenen Restflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

ABSCHNITT IV (Schlussbestimmungen)

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Die Vereinbarung mit dem Naturschutz vom 27. 10. 2016 sowie der Inhalt der geologischen Stellungnahme vom 5. 5. 2017 (Land Kärnten, beide im Anhang) sind in den Folgeverfahren zu berücksichtigen.
- (3) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (4) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden gelten die Bestimmungen der Ktn. Bauordnung idgF. und der Ktn. Bauvorschriften idgF.
- (5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

13) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Grundstücke

a) Beratung und Beschlussfassung über den Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund der inzwischen vorliegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens als nächster Schritt der Teilungsplan für die Baustufe 8 beschlossen werden kann.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, den Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten zu beschließen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, den vorliegenden Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten – Vermessungsurkunde DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 13.05.2026, GZ: 7230/25 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Teilungsplan für die Baustufe 8 des Baulandmodells Grünleiten – Vermessungsurkunde DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 13.05.2026, GZ: 7230/25.

b) Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Kaufanträge für Grundstücke

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund der inzwischen genehmigten Widmung auch die erste Verkaufsrunde für die Baustufe 8 gestartet werden konnte. Es wurden – wie bei allen bisherigen Baustufen – vorab die bisherigen Interessenten und Personen mit Reservierungen kontaktiert. Aufgrund der Reservierungsreihungen und der vorliegenden Kaufanträge würde sich mit heute folgendem Stand ergeben:

„Altgrundstücke“:

Grundstück Nr. 1 (268/32) – 800 m² (Baustufe 7): noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 2 (266/7) – 800 m² (Baustufe 7): noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 3 (262/20) – 728 m² (Baustufe 6 – Privat - Rückkauf): 3 Interessenten

Baustufe 8:

Grundstück Nr. 4 (262/23) - 1315 m²: Käufer Christian Preiml, 9871 Seeboden, Techendorfer Straße 4 (z.T. Hangfläche!)

Grundstück Nr. 5 (262/24) – 1698 m²: Käufer Jana Metzler, 9853 Gmünd, Grünleiten 25 und Matthias Reiterer, 9861 Eisentratten, Pirkeggen 10 (z.T. Hangfläche!)

Grundstück Nr. 6 (262/1) – 828 m²: noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 7 (268/47) – 922 m²: noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 8 (265/7) – 875 m²: noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 9 (265/4) – 937 m²: noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 10 (262/25) – 810 m²: Käufer Sebastian und Magdalena Zapletal, 9853 Gmünd, Riesertratte 44/6

Grundstück Nr. 11 (262/21) – 875 m²: noch kein Kaufantrag und keine Reservierung

Grundstück Nr. 12 (265/8) – 875 m²: Käufer Markus Wagner und Xenia Modritz, 9800 Spittal, Auenweg 15

Grundstück Nr. 13 (262/22) – 880 m²: Käufer Heiko Plansky, 5071 Wals, Habichtweg 17

Grundstück Nr. 14 (265/9) – 937 m²: noch kein Kaufantrag aber 1 Reservierung

Grundstück Nr. 15 (265/6) – 966 m²: Käufer Marcel Warum, 9800 Spittal, Ladinigstraße 1

Für die grün hinterlegten Grundstücke können die Verkaufsbeschlüsse gefasst werden.

Die Grundstücke entlang der Landesstraße – anschließend an die entstehende Reihenhausanlage – wurden vorläufig nicht angeboten. Hier soll die Möglichkeit einer Erweiterung der Reihenhausanlage geprüft werden.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Verkäufe auf Basis der Reservierungsliste und der einlangenden Kaufverträge sowie der bereits festgelegten Verkaufsbedingungen zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die beantragten Grundstücksverkäufe im Baulandmodell Grünleiten zu den geltenden Verkaufsbedingungen zu beschließen, wobei die erzielten Einnahmen für die Bedeckung der vorfinanzierten Aufschließungsarbeiten bzw. in weiterer Folge für die Bildung einer Rücklage für Grundstückskäufe zu verwenden ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Grundstücksverkäufe im Baulandmodell Grünleiten zu den geltenden Verkaufsbedingungen, wobei die erzielten Einnahmen für die Bedeckung der vorfinanzierten Aufschließungsarbeiten bzw. in weiterer Folge für die Bildung einer Rücklage für Grundstückskäufe zu verwenden ist:

Grundstück Nr. 262/23 KG Gmünd – Fläche 1315 m²
 Käufer: Christian Preiml, 9871 Seeboden, Techendorfer Straße 4
 Grundstück Nr. 262/24 KG Gmünd – Fläche 1698 m²
 Käufer: Jana Metzler, 9853 Gmünd, Grünleiten 25 und
 Matthias Reiterer, 9861 Eisentratten, Pirkeggen 10
 Grundstück Nr. 262/25 KG Gmünd – Fläche 810 m²
 Käufer: Sebastian und Magdalena Zapletal, 9853 Gmünd, Riesertratte 44/6
 Grundstück Nr. 265/8 KG Gmünd – Fläche 875 m²
 Käufer: Markus Wagner und Xenia Modritz, 9800 Spittal, Auenweg 15
 Grundstück Nr. 262/22 KG Gmünd – Fläche 880 m²
 Käufer: Heiko Plansky, 5071 Wals, Habichtweg 17
 Grundstück Nr. 265/6 KG Gmünd – Fläche 966 m²
 Käufer: Marcel Warum, 9800 Spittal, Ladinigstraße 1

14) ABA Gmünd – BA 91;

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusses für den Bereich Burgstaller in der Ortschaft Perau

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses der Liegenschaft von Herrn Christian Burgstaller in Perau eine Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt und wird ein Förderantrag bei Bund und Land eingebracht wurde.

Folgende geprüften und nachverhandelten Angebote liegen vor:

Fürstauer Bau GmbH, Winklern	€ 25.918,71 (+ 3 % Skonto binnen 14 Tagen)
Felbermayr BauGmbH, Spittal	€ 26.500,00 (Pauschale ohne Regie)
Tauerngranit, Gmünd	€ 28.212,26 (Pauschale + 3 % Skonto binnen 14 Tagen)
STRABAG AG, Spittal	€ 33.787,55
NPG-bau, Gmünd	€ 34.968,73
Swietelsky, Rothenthurn	€ 48.296,74

Bestbieter ist gemäß vorliegendem Vergabevorschlag daher die Firma Fürstauer Bau GmbH, Winklern

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Arbeiten für den Bauabschnitt 91 der ABA Gmünd an die Firma Fürstauer Bau GmbH, Winklern als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung zu vergeben.

Frau Vzbgm. Petschar stellt den Antrag, die Arbeiten für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses für den Bereich Burgstaller in der Ortschaft Perau auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Fürstauer Bau GmbH, Winklern mit einer Angebotssumme von € 25.918,71 und einer Zahlungskondition von 3 % Skonto binnen 14 Tagen zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Arbeiten für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses für den Bereich Burgstaller in der Ortschaft Perau auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Fürstauer Bau GmbH, Winklern mit einer Angebotssumme von € 25.918,71 und einer Zahlungskondition von 3 % Skonto binnen 14 Tagen zu vergeben.

15) Projekt „Busterminal Gmünd“;

Bericht über den Umsetzungsstand und Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weitere Arbeiten

Herr Bgm. Faller berichtet, dass der bisherige Ablauf der Errichtung des Busterminals sehr zufriedenstellend ist. Die Finanzierung ist bis zur Herstellung der Überdachung mit der Photovoltaikanlage sichergestellt. Die weiteren Maßnahmen – Sanitäranlage, Radabstellfläche und die neuen Haltestellen in der Ortschaft Karnerau – sind derzeit noch nicht finanziell besichert. Es wird daher – sofern es nicht eine weitere Finanzierungszusage seitens des Verkehrsverbundes gibt, zu einer Einstellung der weiteren Arbeiten und Planungen bis zur Verfügungstellung der Mittel geben.

Es wurde in der Zwischenzeit die Überdachung mit der Eindeckung in Form einer PV-Anlage über das Büro CCE ausgeschrieben.

Die Angebote wurden geprüft und liegt seitens der CCE Ziviltechniker GmbH folgender Vergabevorschlag vor:

Zur Angebotslegung eingeladenene Unternehmen:

Metalltechnik Schwinger, 9852 Trebesing Bad 32 – kein Angebot
 Die Schlosser S&B OG, 9851 Lieserbrücke, Gewerbestraße 7 - Angebot
 Metalltechnik Pichler, 9800 Spittal/Drau, Koschatstraße 44 – kein Angebot
 Pichorner Metall Technik GmbH, 9853 Gmünd, Karnerau 22 – kein Angebot
 Metallbau Wilhelmer, 9815 Oberkolbnitz 33 – kein Angebot
 MBW Metallbau Wiplinger GmbH&Co KG, 9330 Althofen, Industriepark 12 - Angebot

Es liegen somit folgende Angebote in prüfbarer Form mit Nettoangebotssummen vor:

Die Schlosser S&B OG, 9851 Lieserbrücke, Gewerbestraße 7	€ 178.847,00
MBW Metallbau Wiplinger GmbH&Co KG, 9330 Althofen, Industriepark 12	€ 136.502,28

Vergabevorschlag:

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass auf Basis der vorliegenden Informationen und nach sachverständiger Ermittlung des geschätzten Auftragswertes eine Auftragserteilung in Form einer Direktvergabe in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2018 steht.

Als Ergebnis der vorliegenden Angebotsprüfung wird daher empfohlen, dem Unternehmen

MBW Metallbau Wiplinger GmbH & Co KG, 9330 Althofen, Industriepark 12
 den Auftrag zu erteilen. Die geprüfte Angebotssumme beträgt **136.502,28 € netto**.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, dem ermittelten Bestbieter den Auftrag für die Herstellung der Überdachung beim Busterminal Gmünd einschließlich PV-Anlage zu erteilen.

Herr Bgm. Faller stellt den Antrag, die Firma MBW Metallbau Wiplinger GmbH & Co KG, 9330 Althofen, Industriepark 12 als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit der Herstellung der Überdachung beim Busterminal Gmünd einschließlich der PV-Anlage mit einer Angebotssumme von € 136.502,28 exkl. Mwst. zu beauftragen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die weiteren Maßnahmen im Bereich des Busterminals sowie der neuen Haltestellen Karnerau erst nach Vorliegen einer finanziellen Bedeckung in die Umsetzung gelangen können.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Firma MBW Metallbau Wiplinger GmbH & Co KG, 9330 Althofen, Industriepark 12 als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung mit der Herstellung der Überdachung beim Busterminal Gmünd einschließlich der PV-Anlage mit einer Angebotssumme von € 136.502,28 exkl. Mwst. zu beauftragen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die weiteren Maßnahmen im Bereich des Busterminals sowie der neuen Haltestellen Karnerau erst nach Vorliegen einer finanziellen Bedeckung in die Umsetzung gelangen können.

16) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde GZ 6617-1/22 von DI. Horst Klampferer im Bereich der Ortschaft Karnerau
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH für den Durchgang, die Stromzuleitung sowie die Nutzung der Vitrinen

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde GZ 6617-1/22 von DI. Horst Klampferer im Bereich der Ortschaft Karnerau

Der Bgm. berichtet, dass nach Sanierung des Weges in Karnerau im Bereich Liegenschaft Ramsbacher infolge des Kanalbaues nun eine Endvermessung durchgeführt wurde. Die entsprechende Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 13.02.2026 mit GZ 6617-1/22 wurde vom 19.03.2026 bis zum 02.04.2026 ordnungsgemäß kundgemacht. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Änderungen beim öffentlichen Gut entsprechend dem vorliegenden Vermessungsplan zu beschließen.

Frau Vzbgm. Petschar stellt den Antrag, den vorliegenden Vermessungsplan des DI. Horst Klampferer vom 13.02.2026, GZ: 6617-1/22 mit den Änderungen des öffentlichen Gutes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Vermessungsplan des DI. Horst Klampferer vom 13.02.2026, GZ: 6617-1/22 mit den Änderungen des öffentlichen Gutes.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH für den Durchgang, die Stromzuleitung sowie die Nutzung der Vitrinen

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für die Nutzung des Durchganges, der Stromzuleitung zum Stadtturm sowie die Nutzung der Glasvitrinen im Durchgang eine Nutzungsvereinbarung mit der Firma Egger Bau ausgearbeitet wurde.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH zu beschließen.

Frau GR. Penker stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH & Co KG zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den folgende Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Egger Bau GmbH & Co KG:

DIENTSBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Egger Bau GmbH & Co KG, FN 270559g**, Klausgasse 49, 5730 Mittersill, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits sowie
2. der **Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern (Gst.) und Einlagezahlen (EZ) betreffen das Grundbuch 73004 Gmünd, Bezirksgericht Spittal an der Drau.

§ 1 Grundbuchsstand /Vorausbemerkung

Die Egger Bau GmbH & Co KG ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 12 Grundbuch 73004 Gmünd, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .35/1 samt dem darauf befindlichen Wohn- und Geschäftshaus mit der Adressbezeichnung Hauptplatz 14, 9853 Gmünd in Kärnten.

Im Erdgeschoß obigen Objekts befindet sich eine Fußgänger-Passage, welche von Fußgängern und Passanten in beide Richtungen benützt wird.

Ausgehend vom E-Verteiler im EG des Bestands auf dem Grundstück .35/1 ist eine Stromleitung bis zum Stadtturm verlegt.

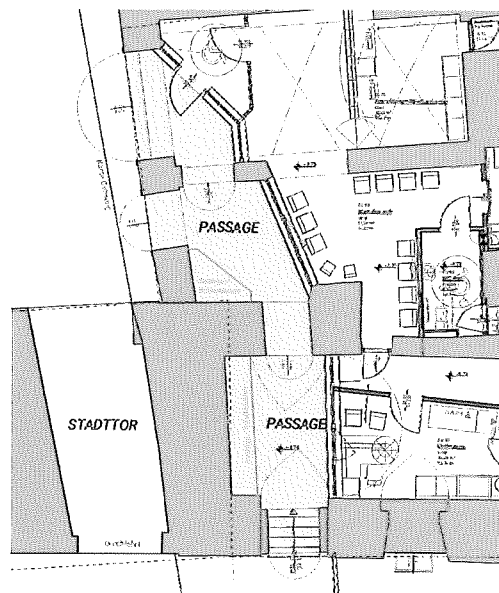
§ 2 Dienstbarkeitseinräumungen

1)

Die Egger Bau GmbH & Co KG als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 12, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .35/1, räumt für sich und künftige Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes .35/1 der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten die immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Dienstbarkeit des Gehens durch die sich im Wohn- und Geschäftshaus mit der Adresse Hauptplatz 14, 9853 Gmünd in Kärnten befindliche Fußgänger-Passage ein.

Weiters räumt die Dienstbarkeitsgeberin der Dienstbarkeitsnehmerin bis auf Widerruf das Recht der unentgeltlichen Benützung jener Auslagen/Schaukästen in dieser Passage ein, welche sich auf der dem Stadtturm zugewandten Seite befinden.

Die Lage/der Verlauf dieser Fußgänger-Passage ist nachstehend dargestellt:



2)

Die Egger Bau GmbH & Co KG als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 12, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .35/1, räumt für sich und künftige Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes .35/1 der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten die immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Dienstbarkeit der Verlegung, Betreibung und Erneuerung einer Stromleitung, ausgehend vom E-Verteiler im Erdgeschoß des Bestands des Objekts Hauptplatz 14, 9853 Gmünd in Kärnten bis zu Stadtturm auf dem Grundstück .35/1 ein.

Dieses Recht umfasst auch die notwendige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, wobei hierdurch weder das dienende Grundstück noch andere Rechte des Dienstbarkeitsverpflichteten übermäßig beeinträchtigt werden dürfen.

Der Verlauf der Stromleitung ist nachstehend mit einer roten Linie dargestellt:

Diese Dienstbarkeitsannahmen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2026 beschlossen.

Diese Dienstbarkeitseinräumungen erfolgen unentgeltlich.

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verpflichtet sich, für die Instandhaltung/Sanierung/Reinigung sowie die Schneeräumung und Salzstreuung der Fußgängerpassage zu sorgen, die damit verbundenen Kosten zu tragen und sämtliche Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und diesbezüglich die Dienstbarkeitsgeberin schad- und klaglos zu halten. Von dieser Verpflichtung mitumfasst sind nicht nur der Boden, sondern auch die Wände und Decke der Passage. Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten als Dienstbarkeitsnehmerin hat darüber hinaus für eine ausreichende Beleuchtung der Fußgängerpassage zu sorgen und allfällige Betriebskosten (Strom, Versicherung, etc.) zu tragen.

Sollten seitens der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in Erfüllung obiger Pflichten Arbeiten an der Fußgängerpassage vorgenommen werden, so sind diese der Dienstbarkeitsgeberin rechtzeitig anzuzeigen und in Abstimmung mit dieser auszuführen.

Alle Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf allfällige Besitz- und / oder Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Huter Schwarzmayr Rechtsanwälte Partnerschaft, FN 287843z, in 5730 Mittersill, Zellerstraße 11, sohin Herrn Mag. Alois Huter, geb. 22.07.1964, bzw. Frau Dr. Alexandra Schwarzmayr-Peterleitner, geb. 01.12.1967, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Weiters ist der Vertragsverfasser berechtigt, nach Herstellung des dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisenden Einvernehmens mit den Vertragsparteien allenfalls notwendige Berichtigungen oder Änderungen, auch mit Einverleibungsbewilligung vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, in welchem sich die Liegenschaft befindet, vereinbart.

§ 7 Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehenden Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren übernimmt die Egger Bau GmbH & Co KG.

Die Kosten allfälliger Rechtsberatung hat derjenige Teil zu tragen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 8 Aufsandung

Die Vertragsteile, sohin die Egger Bau GmbH & Co KG, FN 270559g und die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob dem Grundstück .35/1 in der EZ 12 Grundbuch 73004 Gmünd nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

- 1) die Einverleibung der Dienstbarkeit **des Gehens für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten** gemäß Vertragspunkt § 2 Abs.1),
- 2) die Einverleibung der Dienstbarkeit der **Verlegung, Betreibung und Erneuerung einer Stromleitung für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten** gemäß Vertragspunkt § 2 Abs. 2).

17) Künstler:innenstadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens samt Abschluss einer Fördervereinbarung

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es ein Gespräch mit Baumeister Hans Peter Haselsteiner gegeben hat. Themen waren die 2. Baustufe des Kunsthhauses Gmünd, die Diskussion über einen autofreien Hauptplatz und die Förderung die Privatstiftung durch die Gemeinde. Herrn Haselsteiner wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Gmünd freiwillige Unterstützungen nur noch in maximal der Hälfte der bisherigen Beträge auszahlen kann. Mit Schreiben vom 31.3.2026 wurde dann von Herrn LR. Fellner eine Zusage über die Gewährung einer Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen in Höhe von € 18.000,-- für das Kunsthaus Gmünd übermittelt. Diese Mittel sind für Ausfinanzierung der zweiten Hälfte der Unterstützung für die Privatstiftung vorgesehen. Es wäre – wie im Vorjahr – die Verwendung der Mittel mit einem entsprechenden Fördervertrag zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 09.04.2026 empfohlen, die Verwendung der zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für die Künstler:innenstadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung mit Abschluss eines Fördervertrages wie im Jahr 2025 zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 18.000,-- für die Künstler:innenstadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung zu verwenden. Für die Gewährung der Unterstützung ist eine Fördervereinbarung nach dem Muster des Jahres 2025 abzuschließen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ab Mitte des Jahres in sechs Monatsraten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 18.000,-- für die Künstler:innenstadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung zu verwenden. Für die Gewährung der Unterstützung ist eine Fördervereinbarung nach dem Muster des Jahres 2025 abzuschließen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ab Mitte des Jahres in sechs Monatsraten.

18) Freibad Gmünd – Buffet;

Bericht über den Stand der Neuverpachtung des Buffets und allfällige Übertragung der Vergabe an den Stadtrat

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es für das Buffet im Freibad Gmünd mehrere Interessenten gegeben hat. Nunmehr hat sich Herr Paul Gatterer konkret für die Gastronomie interessiert. Er würde das Buffet zu denselben Bedingungen wie bisher vorläufig für das Jahr 2026 übernehmen.

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert dazu als Betriebsleiter des Freibades Gmünd, dass die Anlage mit Herrn Gatterer besichtigt wurde. Er hatte ursprünglich Probleme genug Personal zu bekommen. Nach den Beratungen und Vorschlägen aus der Sitzung des Stadtrates ist diese Problem nunmehr behoben. Die schlechteste Variante für das Freibad wäre jedenfalls ein Notbetrieb mit Automaten. Herr Gatterer möchte das Buffet vorläufig für ein Jahr pachten, da er noch einen längeren Vertrag für die Imbisshütte in der Untere Vorstadt hat.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, das Freibadbuffet für das Jahr 2026 an Herrn Paul Gatterer zu den bisherigen Bedingungen zu verpachten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt das Freibadbuffet für das Jahr 2026 an Herrn Paul Gatterer zu den bisherigen Bedingungen zu verpachten.

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der STADTGEMEINDE GMÜND IN KÄRNTEN, vertreten durch Herrn Bürgermeister Claus Faller, 9853 Gmünd, Perau 40, Frau Sylvia Petschar, 9853 Gmünd, Schloßbichl 42/2 und Herrn GR. Josef Hans MÖSSLER, 9853 Gmünd, Unterkreuslach 9 und Herrn Paul Gatterer, wohnhaft in Gerlamoss 35, 9754 Steinfeld, als Pächterin andererseits wie folgt:

Einleitung

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 145 GB 73019 Landfraß, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 1207 gehört, auf dem im Jahr 1996 ein neues Freibad mit dazugehörenden Gebäude errichtet wurde. Gegenstand dieses Pachtvertrages sind die im Erd- und Kellergeschoß dieses Gebäudes zur Ausübung des Gastgewerbes bestimmten Räumlichkeiten, nämlich Restaurant, Küche, Toiletten und Lagerräume im Ausmaß von ca. 159 m² und die anschließende Freiterrasse im Ausmaß von ca. 93 m², wie in dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildenden Lageplan mit 1 - 8 bezeichnet.

1.

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, im folgenden Verpächterin genannt, verpachtet und übergibt an Herrn Paul Gatterer, wohnhaft in Gerlamoss 35, 9754 Steinfeld im folgenden Pächterin genannt, und diese pachtet und übernimmt von der Verpächterin die in der Einleitung beschriebenen Räumlichkeiten zur Ausübung des Gastgewerbes samt Betriebsinventar gemäß der von den Vertragsteilen einvernehmlich erstellten und unterfertigten Inventarliste, die einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet und von welcher jedem der Vertragsteile eine Gleichschrift ausgefolgt wird.

2.

Das Pachtverhältnis wird für das Jahr 2026 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, unwiderruflich am 31. Dezember 2026. Während der Vertragsdauer ist das Pachtverhältnis für beide Vertragsteile unkündbar.

3.

Der vereinbarte Pachtzins beträgt jährlich € 2.500,-- exkl. Mwst.. Der Pachtzins ist in zwei Teilbeträgen von jeweils € 1.250,-- exkl. Mwst. am 15. August und am 30. September zu bezahlen.

Die für das Pachtobjekt anfallenden anteiligen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes hat die Pächterin nach Erhalt der jeweiligen Zahlungsvorschreibungen zu bezahlen. Die Kosten für Strom und Telefon hat die Pächterin direkt zu bezahlen und diesbezüglich die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

4.

Die Verpächterin leistet dafür Gewähr, dass hinsichtlich der Baulichkeiten für den Gastgewerbebetrieb während der vereinbarten Pachtdauer keine Bauaufträge der Baubehörde, hinsichtlich der

Betriebsanlagen keine nicht erfüllten Auflagen der Gewerbebehörde und auch keine Auflagen des Arbeitsinspektorates bestehen.

5.

Die Pächterin verpflichtet sich, die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes üblichen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, diese Versicherungen auf die Dauer des Pachtverhältnisses aufrecht zu erhalten und die diesbezüglichen Unterlagen der Verpächterin über deren Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Pächterin übernimmt alle vom Gastgewerbebetrieb zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben und verpflichtet sich zur pünktlichen Bezahlung jener Steuern und Abgaben, für die die Verpächterin dem Gesetze nach haftbar gemacht werden kann.

6.

Den Pächter trifft während der Pachtdauer jeweils in der Zeit vom 01. Juni bis 15. September die Betriebspflicht, d.h., dass er nicht berechtigt ist, den Gastgewerbebetrieb auch nur vorübergehend oder zur Gänze einzustellen. Diese Betriebspflicht ist mit den Betriebszeiten des Freibades, also täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr ident. Darüber hinaus ist der tägliche Betrieb spätestens um 23.00 Uhr einzustellen und ab diesem Zeitpunkt die Nachtruhe einzuhalten. Sollte es zu Störungen der Nachtruhe kommen, ist die Verpächterin berechtigt, die Sperrstunde auf 22.00 Uhr vorzuverlegen.

Die Pächterin hat sich bei der Preisgestaltung der verabreichten Getränke, Speisen und sonstiger Produkte den ortsüblichen, Gegebenheiten anzupassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb ordnungsgemäß geführt und die behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

7.

Die Pächterin verpflichtet sich auf seine Kosten für die Erhaltung der Pachträumlichkeiten und des mitgepachteten Betriebsinventars im guten Zustand zu sorgen. Die normale Abnutzung des Pachtobjektes gilt durch den entrichteten Pachtzins als abgegolten. Die Instandhaltung der Pachträumlichkeiten, die über die laufende Erhaltungspflicht hinausgeht, also die Substanz des Gebäudes betrifft, ist Sache der Verpächterin.

Die Pächterin hat bei Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin die Pachträumlichkeiten im guten Zustand, von nicht in Bestand genommenen Fahrnissen geräumt und den vertraglichen Bestimmungen entsprechend zu übergeben. Die in der Inventarliste angeführten Einrichtungen und Gegenstände sind in gutem und gebrauchsfähigen Zustand rückzuübergeben, beschädigte oder fehlende Inventarstücke sind über Wunsch der Verpächterin entweder wiederherzustellen oder zu ersetzen.

8.

Bauliche Veränderungen und Maßnahmen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Fahrnisse, die vom Pächter zur Ausübung des Gastgewerbebetriebes eingebracht werden, bleiben, sofern sie nicht als Ersatz für fehlende oder beschädigte Inventarstücke angeschafft werden, im Eigentum des Pächters und sind von ihm bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf seine Kosten zu entfernen.

9.

Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn

- a) die Pächterin den Gastgewerbebetrieb einstellt oder den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere denen des Punktes 6.) zuwiderhandelt,
- b) die Pächterin mit der Zahlung des fälligen Pachtzinses bzw. fälligen Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung so säumig ist, dass er mit Ablauf des ihm gestellten Termines den Zahlungsrückstand nicht vollständig beglichen hat,
- c) dem Pächter behördlicherseits der Betrieb des Gastgewerbes untersagt wird,
- d) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögens unterbleibt,
- e) die Pächterin vom Pachtobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, wobei jede dem vereinbarten Vertragszweck widersprechende Verwendung des Pachtobjektes einen solchen erheblich nachteiligen Gebrauch darstellt.

10.

Die Pächterin ist nicht berechtigt Forderungen gegen die Verpächterin mit dem Pachtzins

aufzurechnen.

11.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin darf das Pachtobjekt weder ganz noch teilweise unterverpachtet, entgeltlich oder unentgeltlich in welcher Rechtsform immer dritten Personen überlassen werden.

12.

Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zu diesem Pachtvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sodass sich keiner der Vertragsteile einseitig auf mündliche Nebenverabredungen berufen kann.

13.

Die Vertragsteile verzichten auf das Recht diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

14.

Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Pachtvertrages trägt die Pächterin.

15.

Die Pächterin hat der Verpächterin oder der von ihr beauftragten Personen das Betreten des Pachtobjektes jederzeit zu gestatten.

16.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei die Urschrift dem Pächter auszufolgen ist und der Verpächterin eine Abschrift.

19) Alte Burg Gmünd - Restaurant;

Bericht über den Stand der Neuverpachtung des Restaurants und allfällige Übertragung der Vergabe an den Stadtrat

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Verpachtung des Restaurants noch nicht ganz so weit ist. Von den ursprünglich mehreren Bewerbern ist aktuell einer übrig geblieben. Der übrig gebliebene Bewerber hat sich noch zwei Wochen Bedenkzeit erbeten. In der Zwischenzeit hat sich noch ein Interessent gemeldet. Wichtig wäre es, dass bei einer Zusage eines Interessenten die Abwicklung der Verpachtung flott umgesetzt werden könnte.

Herr StR. Schiffer fragt, wie der Stadtrat mit den Investitionen umgehen wird. Es könnte eventuell ein ähnlicher Vertrag wie ursprünglich mit Herrn Josef Strasser gemacht werden. Er spricht sich für ein vernünftiges Konzept für den Betrieb des Restaurants aus.

Herr Bgm. Faller sagt dazu, dass der Verhandlungsspielraum relativ groß ist. Wichtig wird für die Gemeinde ein guter Betrieb sein. Dies sollte die Aufgabenstellung für die Beratungen im Stadtrat sein.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Bgm. Faller den Antrag, die weiteren Verhandlungen und den Abschluss eines Pachtvertrages für das Restaurant in der Alten Burg an den Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die weiteren Verhandlungen und den Abschluss eines Pachtvertrages für das Restaurant in der Alten Burg an den Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

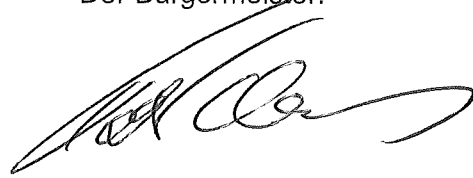
NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.48 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

